



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission (22.18.08) «Gesetz über Wahlen und Abstimmungen»	Aline Tobler Geschäftsführerin
Termin	Donnerstag, 17. Mai 2018 8:30 bis 17:00 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 30. Mai 2018

Kommissionspräsident

Karl Güntzel-St.Gallen

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma (<i>bis 16:00 Uhr</i>)
SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Sascha Schmid-Grabs, Student
SVP	Toni Thoma-Andwil, Unternehmer / Gemeindepräsident
CVP-GLP	Cornel Egger-Oberuzwil, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Sepp Sennhauser-Wil, Biolandwirt
CVP-GLP	Yvonne Suter-Rapperswil-Jona, Direktorin
CVP-GLP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
SP-GRÜ	Guido Etterlin-Rorschach, Stadtrat
SP-GRÜ	Monika Simmler-St.Gallen, Juristin, wiss. Mitarbeiterin
SP-GRÜ	Guido Wick-Wil, Unternehmensberater (<i>bis 16:00 Uhr</i>)
FDP	Jens Jäger-Vilters-Wangs, Primarlehrer
FDP	Robert Raths-Thal, Gemeindepräsident
FDP	Beat Tinner-Wartau, Gemeindepräsident

Von Seiten der Regierung und des zuständigen Departementes

- Regierungspräsident Fredy Fässler, Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes (*bis 11:55 Uhr*)
- Staatssekretär Canisius Braun, Leiter Staatskanzlei
- Benedikt van Spyk, Vizestaatssekretär, Staatskanzlei
- Jan Scheffler, Stv. Leiter Recht und Legistik, Staatskanzlei

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Barbara Jaeggy, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
2.1	Ausrichtung und Schwerpunkte	4
2.2	Projekt E-Voting	6
2.3	Fragen	9
3	Allgemeine Diskussion	12
4	Spezialdiskussion	16
4.1	Beratung Botschaft	16
4.2	Beratung Entwurf	17
4.3	Verschiedenes	51

¹ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Güntzel-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Fredy Fässler, Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes
- Staatssekretär Canisius Braun, Leiter Staatskanzlei
- Benedikt van Spyk, Vizestaatssekretär, Staatskanzlei
- Jan Scheffler, Stv. Leiter Recht und Legistik, Staatskanzlei
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Barbara Jaeggi, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Seit der Kommissionsbestellung in der Aprilsession 2018 nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Gesetz über Wahlen und Abstimmungen» vom 6. März 2018. Der vorberatenden Kommission wurden keine Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit. Dies schliesst jedoch – ohne Namensnennung – eine Berichterstattung über die Kommissionssitzung in der eigenen Fraktion nicht aus.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch. Die von der SP-GRÜ-Delegation gewünschte Information und Diskussion zum Berechnungssystem/Pukelsheim erfolgt durch die Staatskanzlei im Zeitpunkt der Beratung der entsprechenden Artikel.

Die Sitzung ist bis 17:00 Uhr geplant und kann bis 18:00 Uhr verlängert werden, wenn damit die ganze Vorlage beraten werden kann. Sonst findet eine zweite Kommissionssitzung statt. Regierungspräsident Fässler lässt sich für den Nachmittag entschuldigen.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Ausrichtung und Schwerpunkte

Regierungspräsident Fässler: Die Botschaft zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen wurde eigentlich in der Staatskanzlei erarbeitet, deshalb ist die Staatskanzlei heute so prominent vertreten. Das materielle Know-how liegt bei diesem Thema vor allem bei der Staatskanzlei. Aber weil es hier doch um Grundlagen unserer Demokratie geht, betrachtete es die Regierung als angemessen, dass der Regierungspräsident zumindest zeitweise anwesend ist.

Die Totalrevision des heutigen Gesetzes über die Urnenabstimmung (sGS 125.3, abgekürzt UAG) ist angezeigt, das aktuelle Gesetz ist mehr als 45 Jahre alt. Es wurde acht Mal revidiert und es ist derzeit nicht mehr so verständlich. Auch die Systematik ist nicht mehr vollständig nachvollziehbar. Die Benutzerfreundlichkeit hat durch all diese Revisionen gelitten, die zwangsläufig dazu führten, dass wieder irgendetwas eingeführt wurde. Deshalb hat es die Regierung als richtig erachtet, jetzt einmal eine Totalrevision durchzuführen. Das Ziel der Regierung mit dieser Revision ist eine leserfreundliche, verständliche Betriebsanleitung für die Praxis. Es soll eine bessere Verständlichkeit und klare Systematik erreicht werden. Es wird Sie freuen, es ist keine Verordnung vorgesehen.

Die Regierung ist der Ansicht, es bestehe kein Bedarf nach grundsätzlichen Änderungen beim Vorgehen bei Wahlen und Abstimmungen. Die Vorlage ist mehr eine technisch ausgerichtete Revision. Es hat zwar ein paar materielle Änderungen dabei, aber es ist nicht etwas völlig Neues.

Selbstverständlich ist es das Recht dieser Kommission, weitere materielle Änderungen zu diskutieren und auch zu beschliessen. Wir müssen aber einfach darauf achten, dass wir das nicht in einem allzu heftigen Tempo machen. Bei der Einführung von zusätzlichen materiellen Änderungen ist in der Folge darauf zu achten, dass die gesamte Systematik nicht ins Wanken gerät. Es ist eine komplexe Vorlage und wenn man irgendwo eine Änderung macht, kann es zu Folgewirkungen im ganzen System führen.

Die Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, die nächsten eidgenössischen und kantonalen Wahlen im Kanton St.Gallen auf der Basis dieser neuen Grundlagen durchzuführen; das heisst im Herbst 2019 die nächsten eidgenössischen Wahlen und im ersten Quartal 2020 die Regierungs- und Kantonsratswahlen. Wenn wir dieses Ziel erreichen, schaffen wir Rechtssicherheit und Vertrauen in unser politisches System.

Staatssekretär Braun: Im Rahmen des Projektauftrags an die Staatskanzlei hat die Regierung klare Eckwerte für diese Totalrevision definiert. Die Regierung hat explizit darauf verzichtet ein Gesetz über die politischen Rechte zu unterbreiten. Man hält an der bestehenden Lösung fest: Gesetz über Wahlen und Abstimmungen und das bestehende Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1, abgekürzt RIG).

Ein wesentlicher Grund ist sicher der Aufwand, welche eine Revision des RIG nach sich ziehen könnte, wenn man an das Finanzreferendum denkt. Die Staatskanzlei hat den Reformbedarf des RIG separat als Auftrag entgegengenommen.

Es ist ein Erlass für die Anwender. Wir haben versucht, alle relevanten Aspekte aus dem ursprünglichen Urnenabstimmungsgesetz, aus der Verordnung zu diesem Gesetz und aus dem Gemeindegesetz zusammenzuführen, so dass die parteipolitischen Vertreter etwas in der Hand haben, bei dem Sie alles aus einem Erlass ableiten können und nicht aus drei oder vier Erlassen separat zusammenführen müssen.

Inhaltlich hat man von Seiten der Regierung festgehalten, bei Proporzahlen am st.gallischen System festzuhalten und die Verteilung der Mandate nach dem Rechnungsmodell «Hagenbach Bischoff» vorzunehmen. Das ist die gleiche Berechnungsmethode wie der Bund. Wir haben gehört, ein Anliegen für die Berechnungsmethode «Doppelter Puckelsheim» liegt vor. Ich weise darauf hin, das geltende Verfahren im Kanton St.Gallen, mit acht Wahlkreisen und den Sitzanzahlen in diesen acht Wahlkreisen ist bundesrechtskonform. Der «Doppelte Puckelsheim» war ein Effekt von Bundesgerichtsentscheiden im Kanton Zürich und Aargau.

Wir wollten inhaltlich gewisse Konzentrationseffekte mildern, indem wir im Bereich der Listenverbindungen zurück gehen zum einstufigen Listenverbundsystem, also keine Unterlistenverbindungen mehr zulassen. Doppelproportionale Verfahren (doppelte Puckelsheim) stärkt zwar die Proportionalitäten gesamtkantonal, wenn man aber in Wahlkreisen denkt, führt er zu Verzerrungen in diesen Wahlkreisen und unter Umständen auch bei den Parteien.

Im Grundsatz haben wir im Vernehmlassungsverfahren eine grosse Unterstützung zu dieser Vorlage bzw. dem Entwurf zurückerhalten. Wir konnten auch einige Änderungsvorschläge berücksichtigen:

- Die Reduzierung der Mindestzahl von einzuberufender Stimmentzählerinnen und -zähler (Art. 19 WAG-E) war ein Anliegen der Gemeinden, dem wir Rechnung tragen konnten.
- Beim ganzen Rückzugverfahren von Wahlvorschlägen, sei es im Proportional- oder Majorzverfahren, mussten wir die vorgeschlagene Lösung ändern. Deshalb sind es nun zwei Artikel. Es muss die kandidierende Person ihren Wahlvorschlag zurückziehen und nicht ein Wahlverantwortlichen einer Partei.
- Anpassungen haben wir bei der Prüfung der Gültigkeit der brieflichen Stimmabgaben bei Anwesenheit eines Ausschusses des Stimmbüros vorgenommen
- Die vorzeitige Auszählung ist insbesondere grösseren Gemeinden ein Anliegen, mit den Rahmenbedingungen zur Geheimhaltung kann man bei brieflich abgegebene Stimmen vorzeitig mit der Auszählung beginnen.
- Das Anliegen zur umgehenden und geeigneten Veröffentlichung des Protokolls von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden konnten wir ebenfalls berücksichtigen.

Nicht berücksichtigt haben wir die Möglichkeit für überparteiliche oder zweistufige Listenverbindungen. Ob man auf Listenverbindungen verzichten soll, ist eine politische Frage. Auch nicht berücksichtigt wurde die geforderte Anpassung des Proporzwahlverfahrens «Hagenbach Bischoff».

Wir streben an, dass wir diese Vorlage auf 1. Januar 2019 in Vollzug bringen können. Das würde bedingen, dass wir in dieser Junisession 2018 die erste Lesung durchführen, somit ist eine Verabschiedung dieser Vorlage heute nötig. Das wäre zwingend, damit wir diesen Erlass bereits für den Wahlzyklus 2019/2020 einsetzen können. Wenn das nicht der Fall sein sollte, müsste man zurück zum alten Recht. Das ist möglich, aber es wäre schade für die Anwender dieser Rechtsgrundlagen.

Kommissionspräsident: Ich weise drauf hin, wir benötigen für die Beratung des Geschäfts so lange, wie es notwendig ist. Die Regierung und die Staatskanzlei haben vorgängig zu überlegen, wenn sie ein Geschäft dem Kantonsrat vorlegen, dass es zeitlich sicher durchberaten werden kann. Wenn wir bis 17:00 respektive 18:00 Uhr nicht fertig sind, braucht es eine zweite Sitzung.

Böhli-Wil: Wann ist der späteste mögliche Vollzugsbeginn, damit das Gesetz für die Wahlen 2019 angewendet werden kann?

Benedikt van Spyk: Wenn die Vorlage nicht in der Junisession 2018 beraten werden kann, wäre die 1. Lesung in der Septembersession und die Verabschiedung in der Novembersession 2018. Dann gilt es die Referendumsfrist einzuhalten, der früheste Vollzugsbeginn wäre dann im Februar 2019. Februar 2019 ist bereits ein heikler Moment, denn eigentlich hätten für die Gemeinden die ganzen Vorbereitungsarbeiten an die Hand genommen werden müssen, um die eidgenössischen Erneuerungswahlen vorbereiten zu können. Es ist nicht ausgeschlossen, aber es bedeutet ein relativ kritisches zeitliches Element für die Gemeinden.

2.2 Projekt E-Voting

Benedikt van Spyk: Zum Thema E-Voting-Projekt wurde in den Medien bereits sehr viel geschrieben, es ist nun eine gute Gelegenheit gewisse Punkte zu präzisieren und unsere Perspektive vorzulegen. Wenn man von E-Voting spricht und vor allem auch wenn man internationale Medien betrachtet, dann wird sehr viel von E-Voting gesprochen, aber man versteht oft etwas ganz Anderes darunter. In Amerika geht es beim Thema E-Voting sehr oft um diese «Voting Machines»; das heisst, man geht ins Stimmlokal, drückt einen Knopf und hat so seine Stimme abgegeben. Wir verstehen unter E-Voting etwas ganz Anderes; nämlich das E-Voting von zu Hause aus über das Internet, das sogenannte Remote-E-Voting.

Wenn man zum Thema E-Voting mit anderen Ländern vergleicht, ist auch immer die bestehenden Unterschiede zum schweizerischen System mit zu berücksichtigen sind. Ich weise auf Erfahrungen und Projekte in einzelnen Beispielen in Nachbarländer hin:

- In Deutschland ging es primär um eine Voting Maschinen-Anlage, die man gestützt auf ein Gerichtsurteil wegen der mangelnden Nachvollziehbarkeit stoppen musste.
- Frankreich hat z.B. das spezifische Problem der ganz kurzen Frist zwischen den Präsidentenwahlgängen; bereits nach 1-2 Wochen nach dem ersten Wahlgang folgen die nächsten Wahlgänge. Diese Frist lässt eigentlich eine saubere Vorbereitung von einer elektronischen Urne gar nicht zu und führt zu einer extremen Verkürzung der elektronischen Urnenöffnungszeiten, was wiederum das Risiko massiv erhöht und deshalb eine ganz andere Ausgangslage ist.
- Norwegen sieht vor, dass man seine Stimme elektronisch jederzeit auch wieder ändern kann von Ja zu Nein oder von Nein zu Ja. Das führt auch wieder zu neuen technischen Herausforderungen, die man im Moment sicherheitstechnisch nicht lösen kann. Die Sicherheitscodes sind ja dann bereits vorhanden, weil der Stimmberechtigte diese über seine Stimmabgabe ausgelöst hat.

Wir sind seit dem Jahr 2004 in der Schweiz bei 200 Versuchen mit E-Voting, im Kanton St.Gallen seit dem Jahr 2009. Ich kann festhalten, wir haben bis jetzt keine negativen Erfahrungen gemacht. Im Vergleich zur brieflichen Stimmabgabe; da ging es 30 Jahre bis diese entwickelt und dann flächendeckend eingeführt wurde. Beim E-Voting sind wir im Vergleich knapp in der Hälfte dieser Zeit. Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass man schon einen Weg hinter sich hat, aber man steht irgendwo in der Mitte einer Entwicklung.

Es gibt eine sehr kritische Berichterstattung. Diejenigen Kantone, die praktisch damit arbeiten, machen nur positive Erfahrungen. Häufig sind Kritiker nicht so nahe an den Projekten. Wichtig ist vor allem der Austausch über die konkreten Vorstellungen, welche diejenigen haben, die in den Projekten tätig sind und sagen, dass das wichtig ist, mit denjenigen, welche das Thema kritisch beurteilen. Hier stelle ich in den Medienberichterstattungen fest, dass noch ein gewisser Austauschbedarf besteht, von dem sicher beide Seiten profitieren können.

Es gibt zwei ganz wesentliche Hauptgründe, die im Moment für E-Voting sprechen:

1. E-Voting führt zu einer Verbesserung der Qualität der Stimmabgaben und die Hürde für eine Stimmabgabe wird nochmals zusätzlich gesenkt. Es wird ein neuer zusätzlicher Stimmkanal eröffnet. Nutzen und profitieren werden insbesondere Auslandschweizer, Menschen mit einer Behinderung oder für Leute die technisch sehr affin sind. Die anderen Stimmkanäle stehen immer noch gleich zur Verfügung. Die Qualität wird verbessert, weil es keine ungültigen Stimmabgaben und keine verspäteten Stimmabgaben mehr gibt. In der Stadt Zürich hatte man bei den letzten Wahlen einen sehr hohen Anteil ungültiger Stimmen. Es gibt auch keine Auszählungsfehler oder Ablauf- und Prozessfehler, wie man es in Winterthur hat, wo hunderte von Couverts nicht zugestellt werden konnten.
2. Wenn man den Prozess von Stimmabgabe, Wahlen und Abstimmungen anschaut und analysiert, stellen wir fest, dass jeder Prozessschritt vom Stimmregister über die Aufbereitung des Stimmmaterials, Stimmrechtsausweis, Druck, Versand, Rückversand, Auswertung, Ergebnisermittlung, Ergebnispräsentation, Ergebnisübermittlung, elektronisch unterstützt oder teilweise sogar vollelektronisch abläuft. Der Kanton steht auch ohne E-Voting vor der Herausforderung, sichere, vertrauenswürdige Wahlen und Abstimmungen in einem digitalen Umfeld zu gewährleisten. E-Voting macht dieses Risiko nicht neu, sondern macht es nur deutlich und klar greifbar.

Im E-Voting wurden enorme Sicherheitsstandards definiert, die in einer Verordnung von der Bundeskanzlei definiert sind. Im Anhang zur Verordnung werden auf 40 Seiten im Detail diese Sicherheitsstandards definiert. Wenn man diese Sicherheitsstandards mit den Standards der Systeme, die jetzt im Einsatz sind, vergleicht, stellt man eine Diskrepanz fest. Die Systeme, die wir derzeit im Einsatz haben, genügen diesen Sicherheitsstandards in vielerlei Hinsicht nicht. Daher treibt E-Voting und die Anforderungen an E-Voting ganz massiv die Entwicklung der Sicherheitsstandards im gesamten Prozess «Wahlen und Abstimmungen» voran. Deshalb ist E-Voting im Moment ein Treiber für die Verbesserung der Sicherheitsstandards im gesamten Prozess von Wahlen und Abstimmungen im digitalen Umfeld. Es ist deshalb sinnvoll, das Projekt jetzt weiterzuführen, weil es uns vom Know-how und von der technischen Entwicklung her weiter bringt im gesamten Bereich von Wahlen und Abstimmungen. E-Voting kann man so sinnvoll nutzen.

Wir haben aber beim E-Voting verschiedene Sicherheitselemente, die sich überlappen und teilweise völlig untechnischer Art sind, gemeinsam aber ein sehr dichtes Sicherheitsnetz ergeben. Neben den technischen Sicherheitsmassnahmen ist insbesondere die Offenlegung und Transparenz der Quellcodes und die Bewilligungsverfahren ein weiteres Sicherheitselement. Es werden unabhängig unsere Prozesse überprüft. Dies ist ein Unterschied zur brieflichen Abstimmung, das führt teilweise auch zu gewissen Prozessen, die vielleicht nicht ganz optimal sind.

Wir haben aber auch eine Einschränkung vom Elektorat, als wesentliches Sicherheitsmerkmal. Im Moment können im Kanton St.Gallen knapp 44'000 Personen E-Voting nutzen. Das führte bisher zu knapp 6'000 elektronischen Stimmabgaben (rund 3,2 Prozent aller Stimmen). Der Prozentteil, der in diesem elektronischen Stimmkanal abgegeben wird, ist sehr gering und daher ist auch das Risiko klar eingegrenzt.

Die Ergebnisplausibilisierung ist ein weiteres wichtiges Sicherheitsmerkmal, es bietet die Möglichkeit die Ergebnisse vom brieflichen und elektronischen Stimmkanal nebeneinander hinzulegen, zu vergleichen und anschliessend gestützt auf verschiedene statistische Werte abzugleichen. Die brieflichen Stimmen können mit den elektronischen Stimmabgaben verglichen werden, die Gesamtstimmabgabe von einer Gemeinde, die Verteilung der Ja-/Nein-Stimmen im Verhältnis zu

anderen Gemeinden und auch im Verhältnis zu Vergleichsabstimmungen, und das automatisiert über einen gewissen Algorithmus. Das gibt uns ein sehr gutes Bild, diese vorliegenden Zahlen aus den Stimmkanälen, zu plausibilisieren, ob das Ergebnis in einem Gesamtgeflecht von Zahlen passt oder nicht. Wir finden teilweise bereits heute gestützt auf dieses Verfahren gewisse Fehler in Gemeinden. Bei einer Gemeinde wurden in einer letzten Abstimmung 100 Stimmzettel nicht gezählt. Diese führten bereits zu einer statistischen Auffälligkeit bei den Ergebnissen. Bei solchen Auffälligkeiten, kann man dann mit der Gemeinde Kontakt aufnehmen und das Ergebnis korrigieren. Das läuft ganz untechnisch und kann man in dem Sinne nicht manipulieren. Denn wenn man statistisch relevant manipulieren möchte, dann wird es auch statistisch auffällig.

Auf dem Gesamtbild ist der momentane Goldstandard im Bereich der elektronischen Stimmgabe abgebildet.

- Die individuellen Verifizierbarkeiten meint den Weg vom Stimmberechtigten bis diese Stimme im System ankommt.
- Die universelle Verifizierbarkeit ist die Sicherstellung von der Manipulationsfreiheit innerhalb vom System.

Man kann sich vorstellen, dass alle eintreffenden Stimmen zu einem riesigen Kartenhaus zusammengebaut werden, die mathematisch miteinander verbunden sind. Wenn man eine Stimme mehr hineinwerfen möchte oder eine herausnehmen, fällt das Ganze in sich zusammen. Man sieht dann auf den ersten Blick, dass das Ergebnis anders ist, als wenn alles ordnungsgemäss abgelaufen wäre. Das System geht nicht davon aus, dass eine Manipulation absolut ausgeschlossen ist, sie wird aber erheblich erschwert. Aber man sieht auf den ersten Blick, dass eine Manipulation stattgefunden hat und man kann gewisse Schritte nachvollziehen, wann der Fehler aufgetreten ist.

Jedes System, das eine Manipulation sofort erkennen lässt, ist auch viel weniger attraktiv um es zu manipulieren, wenn man es nicht unentdeckt vornehmen kann. So kann man die Abstimmung stören, aber nicht beeinflussen.

Dieses System wird ab dem nächsten Jahr in den Einsatz kommen und ist eigentlich die aktuellste Entwicklung, welche die Schweiz gemeinsam mit dem Marktführer in diesem Bereich und mit den Experten der Hochschulen entwickelt hat. Die Experten stufen es als ein sehr sicheres und absolut vertrauenswürdiges System ein. Deshalb sind wir auch aus sicherheitstechnischen Aspekten überzeugt, dass wir ein sehr gutes System im Einsatz haben, bei dem es vertretbar ist, dass man es weiterführt.

Der Ausblick ist abhängig von der heutigen Beratung. Wir haben im Moment das E-Voting bei fünf Pilotgemeinden im Einsatz. Wir möchten im nächsten Jahr dieses System mit der sogenannten universellen Verifizierbarkeit, mit diesem Kartenhaussystem, einführen. Wenn das abgeschlossen ist, möchten wir beim nächsten Wahlzyklus 2020 das sogenannte Anmeldeverfahren einführen, das jetzt im Gesetz so angelegt ist, d.h. dass Stimmberechtigte die E-Voting benutzen möchten, sich anmelden.

Nach unserer Einschätzung führt das nicht zu einer starken Ausweitung des Elektorats, wir werden das auch nach wie vor klar begrenzen auf 30 Prozent oder tiefer. Wir würden so die Möglichkeit schaffen, dass sämtliche Gemeinden sich daran beteiligen können. Diejenigen Stimmberechtigten, die E-Voting nutzen wollen, lassen sich registrieren, dadurch erfolgt eine klare Eingrenzung, was das Risiko nochmals eingrenzt.

Im Jahr 2020/2021 wird ein Grundsatzentscheid fällig. Der Kantonsrat ist zu diesem Zeitpunkt zum Thema «Wie weiter mit E-Voting im Kanton St.Gallen» einzubeziehen.

2.3 Fragen

Etterlin-Rorschach: Wie ist die gesetzliche Grundlage für die bestehenden Pilotgemeinden?

Benedikt van Spyk: Mit Art. 16^{quarter} UAG hat man einen Artikel für die Elektronische Stimmabgabe geschaffen. Das ist die gesetzliche Grundlage für die Pilotgemeinden mit E-Voting. Mit WAG-E kommt deshalb E-Voting nicht komplett neu, sondern neu ist lediglich das Anmeldeverfahren in Bezug auf zusätzliche Stimmberechtigte.

Etterlin-Rorschach: Es können weniger Fehler passieren bei der elektronischen Stimmabgabe. Macht das System z.B. bei einer Nationalratswahlliste eine Fehlermeldung, wenn ich einem Kandidaten dreimal die Stimme geben will?

Benedikt van Spyk: Die Listen können ausgewählt werden oder man nimmt eine leere Liste. Man kann keine ungültige Liste abschicken.

Raths-Thal: Gibt es Rückmeldungen von den Pilotgemeinden?

Benedikt van Spyk: Der Austausch ist sehr intensiv und es funktioniert sehr gut. Die Gemeinden sind sehr motiviert zum Mitmachen. Sie sehen, dass es etwas in der ganzen Prozessanalyse bringt. Durch das E-Voting denkt man den ganzen Prozess neu durch; z.B. die Aufbereitung des Stimmrechtsausweises ist derzeit aus sicherheitstechnisch Aspekten suboptimal. In den Pilotgemeinden stimmen durchschnittlich 25% der Stimmberechtigten digital ab. Rapperswil hat Werte unter 20%, die Auslandschweizer haben fast 60%. Die Zahlen sind sehr erfreulich, damit haben wir nicht gerechnet. Die Benutzerfreundlichkeit ist noch nicht optimal, das muss noch weiterentwickelt werden. Im Moment ist es wichtig, dass es genutzt wird und wir von den Erfahrungen profitieren können.

Schmid-Grabs: Was passiert, wenn das System einen Fehler meldet?

Benedikt van Spyk: Das E-Voting ist eine zusätzliche Möglichkeit für die Stimmabgabe. Wenn sich jemand nicht sicher fühlt oder ihm E-Voting nicht zusagt, kann er immer den Weg der schriftlichen Stimmabgabe wählen. Der Wähler wird nicht daran gehindert, seine Stimme zum Ausdruck zu bringen. Ein Fehler kann auch aufgrund der technischen Infrastruktur des Wählers passieren.

Schmid-Grabs: Wie kann sichergestellt werden, dass eine Person eine Stimme nicht zweimal abgeben kann?

Benedikt van Spyk: Es wird über einen QR-Code neben dem Adressfenster gelöst. Es wird bei der Abgabe mit einem Scanner überprüft, ob die Stimme bzw. die Nummer schon einmal abgegeben wurde. Die Abstimmung schriftlich und elektronisch ist somit nicht möglich. Alles erfolgt anonymisiert. Wenn man den Brief einschickt und wir ihn abgescannt haben, kann man nicht mehr elektronisch abstimmen. Wenn eine Stimme zweimal abgegeben wird, informiert man den Stimmberechtigten, dass es sich dabei um einen Straftatbestand handelt.

Jäger-Villers-Wangs: Ich bin in einer Pilotgemeinde. Ich habe einen Stimmrechtsausweis dabei, den ich gerne zur Ansicht zur Verfügung stelle. Beim ersten Mal habe ich einen technischen Fehler gemacht und die Meldung «Sie können nur noch brieflich abstimmen» kam. Das ist dann auch

kein Problem, man hat alle Unterlagen postalisch erhalten. Die Sicherheitsstandards sind enorm hoch, was auch wichtig ist. Auch die Angestellten meiner Gemeinde sind sehr zufrieden und stimmen alle elektronisch ab.

Thoma-Andwil: Wie funktioniert es genau, dass nicht zwei Mal abgestimmt werden kann? Welche Stimme zählt, wenn man zwei Mal unterschiedlich abstimmt?

Benedikt van Spyk: Es zählt diese Stimme, die zuerst eingegangen ist. Es gilt der klare Grundsatz, man äussert sich einmal bei der Abgabe der Stimme, ob brieflich oder an der Urne. Wenn die elektronische Stimme abgegeben worden ist, hat man sich dafür entschieden. Man kann nicht den Stimmrechtsausweis kopieren und später brieflich seine Meinung ändern. Genauso wenig wie man heute brieflich abstimmt und dann ändert man am Sonntag seine Meinung, man hat den Stimmrechtsausweis ja bereits abgegeben.

Kommissionspräsident: Werden die eingegangenen Stimmen bzw. Nummern kontrolliert und gesperrt?

Benedikt van Spyk: Wenn die Stimme per Post bei uns eingeht und eingescannt wird, wird der QR-Code gesperrt. Dann kann der QR-Code für die elektronische Stimme nicht mehr genutzt werden. Wenn man das macht, hat man den Stimmausweis kopiert, um ihn zweimal zu verwenden.

Etterlin-Rorschach: Es werden also alle Stimmrechtsausweise im Abstimmungslokal gescannt?

Benedikt van Spyk: Das ist so.

Suter-Rapperswil-Jona: Die Gemeinden werden damit ausgestattet.

Schmid-Grabs: Wann darf bei der brieflichen Abstimmung das Stimmcouvert geöffnet werden und der Stimmausweis ausgewertet werden?

Tinner-Wartau: Es gibt durchaus Aufgaben und Herausforderungen bei der elektronischen Abstimmung. In unserer Gemeinde wird bei jeder Bürgerversammlung und auch bei Abstimmungen von einigen Personen die erneute Zustellung der Abstimmungsunterlagen verlangt. Dann ist das Büro auch gefordert, sicherzustellen, dass die Stimme nicht doppelt abgegeben wird. Bereits heute kann es zu doppelten Stimmabgaben kommen, beispielsweise wenn Wahllisten doppelt abgegeben werden. Es kann also auch bei der brieflichen Stimmabgabe versucht werden, zu manipulieren.

Thoma-Andwil: Im Papierverfahren wird bei sorgfältiger Arbeit der Fehler erkannt. Wenn zwei Stimmzettel drin liegen, ist der Stimmzettel ungültig.

Kommissionspräsident: Im Fall Winterthur war es ein menschliches und kein technisches Versagen. Menschliches Versagen kann bei jedem Vorgang passieren.

Suter-Rapperswil-Jona: Der Vorteil der elektronischen Abstimmung ist, dass man ungültige Stimmen reduzieren kann. Der Sicherheitsstandard ist sehr wichtig. Wenn es zu kompliziert gemacht

wird, ist dem System auch nicht gedient, weil sonst die Hemmschwelle zu hoch ist. Derzeit geht es zeitlich länger elektronisch abzustimmen als brieflich.

Dudli-Oberbüren: Werden inskünftig alle Stimmrechtsausweis einen QR-Code auf dem Stimmrechtsausweis haben? Wenn alle Gemeinden diesen Code einscannen, wäre die doppelte Stimm- und Wahlabgabe nicht mehr möglich.

Benedikt van Spyk: Bei den Pilotgemeinden, haben alle Stimmausweise einen QR-Code darauf. Jede briefliche Stimmabgabe wird abgescannt und überprüft, ob jemand elektronisch gestimmt hat. Überall wo E-Voting eingeführt wird, wird ein solcher Code vorgesehen. Dieser ist direkt neben der Adresse, dass man das Couvert nicht unbedingt öffnen muss.

Dudli-Oberbüren: Würde es nicht sinnvoll, auch bei den anderen Gemeinden auf den Stimmausweis diesen QR-Code anzufügen, um eine Sicherung gegen die doppelte Stimmabgabe zu haben?

Benedikt van Spyk: In den Pilotgemeinden hat man den Vorteil, dass es keine doppelten Stimmabgaben gibt. Alle Gemeinden müssten den QR-Code abscannen, was einen Mehraufwand bedeutet und teilweise die Infrastruktur dafür nicht vorhanden ist.

Thoma-Andwil: Wenn man einen neuen Prozess einführt, muss man mit einer gewissen Fehlerquote rechnen. Beim Prozess bei der brieflichen Stimmabgabe gibt es nur menschliches Versagen. Es ist zu klären, was passiert, wenn zwei Stimmabgaben erfolgen, ob eine Stimme zählt und welche zählt. Es ist nicht klar, welche Stimme zuerst abgegeben wird. Das muss klar definiert werden, welche und warum zählt.

Es kann sein, dass zwei unterschiedliche Stimmen abgegeben werden.

Staatssekretär Braun: Der erste Stimmzettel, der zuerst erfasst wird, zählt. Der Inhalt des Stimmzettels ist nicht relevant. Jeder Stimmrechtsausweis wird gescannt, danach ist die elektronische Stimmabgabe nicht mehr möglich.

Wick-Wil: Es ist ein Straftatbestand zwei Stimmen abzugeben, aber die Stimme zählt, oder?

Benedikt van Spyk: Ja.

Schmid-Grabs: Warum wollen wir bei einem so heiklen Thema einen Leuchtturm setzen?

Staatssekretär Braun: Es gibt keinen Kanton in der Schweiz, der im Thema E-Government so weit ist, wie der Kanton St.Gallen. Der Kantonsrat berät im Moment das Gesetz über E-Government (22.18.05), die ganze Schweiz blickt diesbezüglich neidisch auf den Kanton St.Gallen. Der Kanton hat vorbildlich gemeinsam mit den Gemeinden einheitliche Grundlagen geschaffen.

Tinner-Wartau: Ich bin im Gremium «E-Government Schweiz», das vom Bundesrat Ueli Maurer geleitet wird. Der Kanton St.Gallen ist schweizweit sehr gut im Thema E-Government unterwegs. Vor Jahren haben wir ersten Auszeichnungen erhalten. Ich verweise auf den Bericht "Digitale Verwaltung Schweiz" (Digitale Verwaltung Schweiz, Wie gelingt eine wirkungsvolle E-Government-Strategie? Florian Frey, Michael Savolainen, Christian Schmid, Mai 2018, Herausgegeben

von The Boston Consulting Group), die Schweiz ist auf den letzten Plätzen. Aufgrund des föderalen Staataufbaus der Schweiz, ist es schwierig etwas aufzubauen, aber man ist auf einem guten Weg. Gerade mit dem Gesetz über E-Government, das derzeit beraten wird. Ich verweise auf die Übersicht in dem Bericht, welche Kantone diesbezüglich wie weit sind.

Wir sind herausgefordert, eine Vorwärtsstrategie einzunehmen. Die Sicherheit ist ein hohes Ziel, wenn zusätzliche Hürden eingebaut werden sollen, würde die FDP-Delegation diese auch unterstützen.

Dudli-Oberbüren: Was ist der Grund für den Wechsel von Basel-Stadt zum System der Schweizerischen Post (Folie 5 zum E-Voting)?

Benedikt van Spyk: Die Mehranbieterstrategie führt zu einer gewissen Konkurrenz zwischen den beiden Anbietern. Bei der Ausschreibung war der Preis ein wesentlicher Faktor. Auch bei Basel war der Preis ein wesentlicher Faktor; zwischen unserer Entscheidung und demjenigen von Basel gab es eine preisliche Entwicklung. Technisch sind die Lösungen gleichwertig, am Schluss ist bei einer Ausschreibung der Preis wesentlich ausschlaggebend.

3 Allgemeine Diskussion

Böhi-Wil (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir begrüßen die Totalrevision des Gesetzes über die Urnenabstimmung und die gleichzeitige Neubenennung «Gesetz über Wahlen und Abstimmungen». Das UAG mit seinen 8 Nachträgen ist zunehmend unübersichtlich geworden, auch wenn die einzelnen Nachträge notwendig gewesen sind, um das Gesetz an die heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Es wäre wünschbar gewesen, mit der Totalrevision vom UAG gerade auch das RIG zu revidieren. So hätte man ein neues Gesetz über die politischen Rechte ausgearbeitet, die das UAG und das RIG zusammengefasst. So wie es der Bund und andere Kantone kennen. Beim RIG besteht Revisionsbedarf, ich habe das selber erfahren bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von Volksinitiativen.

In der Botschaft der Regierung wird die Revision des RIG erwähnt, es besteht aber keine rechtssystematische Notwendigkeit hierfür. Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit wäre die Revision nützlich gewesen.

Wir sind mit der Mehrzahl von den Präzisierungen von den Artikeln im neuen Gesetz im Vergleich zu den Bestimmungen im UAG einverstanden. Gleichzeitig hat es im Entwurf Bestimmungen, denen wir keinesfalls zustimmen können. Intern haben wir am meisten über Ziffer 4, Elektronische Stimmabgabe, diskutiert. Wir haben grösste Bedenken bei der Einführung dieses Systems, einerseits wegen der Sicherheit, andererseits wegen allfälligem Vertrauensverlust, die durch die Sicherheitsbedenken ausgelöst werden könnten.

Jäger-Vilters-Wangs (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Das bestehende Gesetz über die Urnenabstimmung ist seit 1971 im Vollzug. Daher ist es unabdingbar, dass es umfassend revidiert werden muss. Obschon es in bisher acht Nachträgen angepasst wurde, ist das Gesetz mehrheitlich in organisatorischen Gegebenheiten und an Änderungen des Bundesrechts angepasst worden, jedoch wurden die drei zulässigen Stimmkanäle (brieflich, elektronisch und persönlich) nicht gebührend berücksichtigt.

Die FDP setzt sich für ein modernes Wahl- Abstimmungsgesetz in Bezug auf Verständlichkeit, Praktikabilität und Digitalisierung mit erhöhtem Augenmerk auf die Datensicherheit ein. In diesem Zusammenhang denkt die FDP-Delegation fortschrittlich. In einer zunehmend durch Digitalisierung geprägten Demokratie muss es uns auch für die Zukunft gelingen, die Bevölkerung dazu zu bringen, einfach und praktikabel am demokratischen Prozess teilzunehmen. Das E-Voting ergänzt die bestehenden Stimmabgabemöglichkeiten und sollte aufgrund der Rückmeldungen aus den Pilotgemeinden, zu denen ich persönlich auch gehöre und dies seit Bestehen genutzt habe, weitergeführt werden. Die Vorteile, die ich persönlich erlebt habe und ausführlich in der Botschaft aufgeführt sind, erleichtern die Stimmabgabe. Natürlich muss der Sicherheitsfrage grösste Bedeutung geschenkt werden und nach der Durchsicht des Abschnittes «3.2.4.d Sicherheit» sind wir der Meinung, dass dieser Frage gebührend Rechnung getragen wird. E-Voting soll zwingend weitergeführt werden und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nach fundierten Kenntnissen bzw. Erfahrungswerten durch das Parlament definitiv freigegeben werden.

Beim Wahlverfahren, sieht die FDP das angewendete Proporzwahlverfahren als das Richtige an und sieht hier keinerlei Handlungsbedarf. Andere Wahlverfahren wie der doppelte Pukelsheim, Unterlistenverbindungen oder ähnliche Vorschläge werden wir nicht unterstützen. Wir sehen die Wichtigkeit des Gesetzes.

Suter-Rapperswil-Jona (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die CVP begrüsst die Totalrevision und dadurch die Schaffung eines neuen und modernen Gesetzes. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist es gelungen, eine Grundlage für klare operative und administrative Abläufe zu schaffen, und die Zuständigkeiten und Rechte der verschiedenen Behördenebenen und Akteuren klar zu definieren. Wir unterstützen das bisherige Wahlsystem bei den Proporzwahlen.

Wir freuen uns, dass unsere Anliegen aus unserer Vernehmlassung übernommen wurden. Genauso gefreut hätte es uns, wenn dies in der Botschaft auch entsprechend erwähnt worden wäre.

Auch wir sehen Revisionsbedarf beim RIG, insbesondere bei Fristen bei Abstimmungen im Zusammenhang mit Initiativen und Referenden. Heute ist es unbefriedigend geregelt, die Revision soll zeitnah angegangen werden.

Folgende Punkte werden wir in der Spezialdiskussion vorbringen:

- Wahlen und Abstimmungen sollen nicht am gleichen Datum durchgeführt werden, denn der herausragenden Bedeutung von Wahlen wird dem nicht gerecht und es führt zu Verfälschungen der Wahlergebnisse. Wir würden es daher begrüssen, dass Kantonsratswahlen und die ersten Wahlgänge von Ständerats- und Regierungswahlen nicht gleichzeitig mit Abstimmungen des Bundes oder des Kantons stattfinden, wie das der Kanton Thurgau macht.
- Der herausragenden Bedeutung von Wahlen nicht gerecht wird zudem die Regelung, dass ein Quorum von gerade mal 15 Unterschriften für Kandidaturen auf Kantonsebene genügen

sollten. Es braucht ein höheres Quorum von beispielsweise 50 Unterschriften, um Juxkandidaturen zu vermeiden oder zumindest die Hürde höher zu setzen, um unnötige zweite Wahlgänge zu vermeiden.

- Die Verteilung der Kantonsratssitze je Wahlkreis soll auf Basis der Stimmberechtigten erfolgen und nicht auf Basis der Gesamtbevölkerung. Jeder Sitz soll das gleiche Gewicht haben, nach dem Grundprinzip «One Man – One Vote».
- Überdies soll die heute unbefriedigende Situation behoben werden, dass es jeweils im Vorfeld der Wahlen zu einem unnötigen Wettlauf unter den Parteien kommt um eine möglichst tiefe Ordnungsnummer zu erzielen. Oder etwa die unbefriedigende Situation, dass irgendwelche Phantasielisten die ersten Ordnungsnummern erhalten. Die ersten Ordnungsnummern sollen den etablierten Parteien vorenthalten werden– entweder nach Parteienstärke wie der Kanton Zürich oder nach Losverfahren wie es etwa der Kanton Luzern kennt. Teillisten wie etwa Junglisten sollen die gleiche Ordnungsnummer wie die Hauptliste erhalten.
- Wir betrachten die neue Berechnung des absoluten Mehrs kritisch, es führt zu einer «Lex Bisherige». Leere Stimmen sind Proteststimmen, diese können nicht einfach ignoriert werden. Das absolute Mehr wird somit nicht irrelevant heruntergesetzt.
- Wir begrüssen die sorgfältige Schaffung der rechtlichen Grundlage fürs E-Voting. Uns sind hohe Sicherheitsstandards wichtig, doch müssen sich diese auch in einem vertretbaren Rahmen bewegen, damit die elektronische Abstimmung attraktiv bleibt. Eine Verpolitisierung lehnen wir ab. Die Kommission hat heute zu entscheiden, ob man E-Voting will oder nicht, es soll nicht zu einem späteren Zeitpunkt immer wieder darüber im Rat diskutiert werden. Im Vorfeld dieser Sitzung gab es eine Informationsveranstaltung für alle Kantonsräte.

Etterlin-Rorschach (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir begrüssen die Neufassung mit Verbesserungen in der Übersicht und der klaren Struktur, die Qualität im ganzen Bereich wird verbessert. Zwei wesentliche Themen sind unser zentrales Anliegen:

1. E-Voting: Wir sind der Überzeugung, E-Voting ist ein Thema der Zukunft, dem wir uns nicht verschliessen. Es ist ein Gebot der Zeit. Es ist wichtig, dass die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden. Wir stellen fest, dass es beim Thema Sicherheit teilweise noch offene Fragen hat. Das System muss einwandfrei funktionieren. Der Prozess, das System stetig zu verfeinern soll nicht mit dem Abschluss des WAG beendet sein, sondern dieser ist über einen längeren Zeitraum fortzuführen. Es sind klare Bedingungen zu setzen, um die schrittweise Umsetzung festzuhalten.
Wir hätten begrüsst, wenn der Thematik E-Collecting Rechnung getragen worden wäre. Wir sind uns bewusst, dass dieses Thema das Revisionspaket RIG betrifft. Die Erfahrungen, die beim E-Voting gemacht werden, wären beim E-Collecting wertvoll gewesen. Wir sehen das als verpasste Chance.
2. Proporzwahlssystem (Kapitel 2.2 in der Botschaft): Wir stellen leider fest, dass mit der Revision des UAG, die dringend notwendigen Verbesserungen im Proporzwahlverfahren nicht vorgeschlagen worden sind. Das St.Galler System basiert auf dem Hagenbach-Bischof Modell, das 100 Jahre alt ist und dementsprechend in die Jahre gekommen ist. Proporzwahlen haben den Zweck, dass möglichst alle Wahlberechtigten aus der Bevölkerung darin vertreten sind. Das geltende System hat den nicht mehr zu akzeptierenden Nachteil, dass es zu sehr grossen Verzerrungen bei der Sitzzuteilung kommt. Verschärft wird dieses Problem

mit dem Verbot der Unterlistenverbindungen, dieses Verbot steht im Widerspruch zum Bundesrecht bei den Nationalratswahlen. Es gibt keine plausible Begründung, warum im Kanton St.Gallen keine Unterlistenverbindungen zugelassen werden sollen. Wie bereits im Vorfeld informiert, wünschen wir eine Information und Diskussion zu Modell «Pukelsheim».

Es ist unsere gemeinsame Verantwortung, die Vorgaben nach Art. 34 der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt: BV) und darauf breit abgestützten Rechtsprechung einzuhalten. Art. 34 Abs. 2 BV lautet: «Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.» Daraus hat das Bundesgericht in einem ganz aktuellen Entscheid verschiedene wichtige Aspekte festgelegt. Die Wahlrechtsgleichheit besteht aus drei Teilgehalten:

1. Zählwertgleichheit: Alle Stimmen werden formell gleichbehandelt. Damit haben wir in unserem System weniger ein Problem.
2. Stimmkraft- und Stimmgewichtsgleichheit: Garantie, dass jede Stimme gezählt wird und diese gleich gewichtet wird wie die anderen Stimmen. Hier haben wir eine Diskrepanz.
3. Erfolgswertgleichheit: Es muss sichergestellt werden, dass allen Stimmen denselben Erfolgswert zugewiesen wird. Materiell soll jede Stimme gleich zum Wahlergebnis beitragen und bei der Mandatsverteilung berücksichtigt werden. Hier haben wir das grösste Problem.

Die Situation im Kanton St.Gallen ist historisch gewachsen, diese können wir nicht verändern. Der grösste Wahlkreis ist die Stadt St.Gallen mit 95'000 abgegebenen Stimmen bei den Kantonsratswahlen mit 29 Sitzen. Für 1 Sitz braucht es 3,4 % der Stimmen im Wahlkreis St.Gallen. In den Wahlkreisen Werdenberg, Sargans, Rorschach und Toggenburg mit 9-11 Wahlkreisen, braucht es zwischen 9,1 und 11,1 % der Stimmen für 1 Sitz. Wir haben also eine gigantische Streuung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung geht es um die einzelne Stimme, der Handlungsbedarf ist gegeben. Es soll mehr Gerechtigkeit in das Proporzsystem gebracht werden.

Regierungspräsident Fässler: bedankt sich für die wohlwollende Aufnahme der Vorlage. Einzelne Themen werden dann in der Spezialdiskussion eingehend diskutiert.

Das Thema E-Collecting betrifft das RIG. Es gibt einen Vorstoss von Schmid-Grabs und Louis-Nesslau (51.18.22), die Regierung hat die Antwort in einer ersten Lesung diskutiert, die definitive Antwort wird dem Rat dann zugestellt.

Das Thema «doppelter Pukelsheim» ist nichts Neues. Dazu gab es mindestens zwei Vorstösse, die beide abgelehnt worden sind. Deshalb hat die Regierung dieses Thema nicht nochmals vorgebracht.

Staatssekretär Braun: ergänzt zum Proporzwahlverfahren, das geltende System ist bundesrechtskonform. Wenn Veränderungen am Wahlkreissystem vorgenommen werden, indem man «Statistische Grundlagen der Berechnung der Sitze» ändert, kann es zu Verschiebungen kommen, dass wir in einem kleinen Wahlkreis in eine Situation geraten, die nicht mehr bundesrechtskonform wäre. Dann würde man allenfalls verpflichtet, den «Pukelsheim» einzuführen. Dieser wurde auf Basis der angesprochenen Bundesgerichtsurteile erfunden.

Böhi-Wil: Wie ist der Zeitplan für die Revision des RIG?

Benedikt van Spyk: Es ist vorgesehen, dass im Verlauf des Jahres / Anfangs nächstes Jahr der Regierung ein Projektauftrag und Projektplan vorgelegt werden kann. Anschliessend würde die Revision des RIG nächstes Jahr an die Hand genommen. Ressourcentechnisch hängt es auch von den Gesamterneuerungswahlen ab.

Kommissionspräsident: stellt fest, dass Eintreten auf die Vorlage nicht bestritten wurde, wobei erst am Schluss der Beratung formell abgestimmt wird.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

2.2.2 (Beibehaltung Proporzwahlverfahren)

Etterlin-Rorschach: Die Regierung referenziert Ausführungen zum doppelten Pukelsheim. Wir wünschen Erläuterungen zu diesem System. Wir hätten ergänzend dazu gerne Erläuterungen zu Hagenbach Bischoff, dass wir anschliessend wirklich die Chance haben, auf diesen gesicherten Grundlagen die Spezialdiskussion zu vertiefen.

Kommissionspräsident: Dieser Wunsch wurde bereits im Vorfeld der Sitzung an mich getragen. Die Beantwortung oder die Information kann durch die Staatskanzlei erfolgen. Wünscht die Kommission diese Information und Diskussion?

Tinner-Wartau: erkundigt sich, wie viel Zeit eine solche Information benötigt. stellt den Antrag, auf die

Benedikt van Spyk: Diese Information kann ich ausgiebiger oder kürzer machen. Es gilt allerdings zu beachten, dass wenn man sich ein vertieftes Bild über diese Verfahren machen möchte, doch ein relativ tiefer Einstieg nötig ist. Die verschiedenen Unterschiede können erst bei einer vertieften Analyse dieser Mechanismen erkennbar werden. Allenfalls könnte man als Einstieg oder erster Punkt die aus unserer Sicht relevanten Vor- und Nachteile der Verfahren diskutieren. Und wenn man gestützt darauf zum Schluss kommt, dass man das Verfahren noch tiefer kennenlernen möchte, dann könnte man es anschliessend noch vertiefter weiter vorstellen. Oder man kommt bereits im Rahmen der Diskussion über die Vor- und Nachteile auch zur relevanten Frage, ob man das inhaltlich weiter vertiefen möchte.

Tinner-Wartau: beantragt im Namen der FDP-Delegation auf weitere Ausführungen zu verzichten. Es ist allen bekannt, wie die Wahlverfahren funktionieren.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Etterlin-Rorschach im Namen der SP-GRÜ-Delegation mit 4:10 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

3.2.2 (Wahl- und Abstimmungsorganisation)

Tinner-Wartau: Im Rahmen der Gesetzesberatung werden wir auf den Aspekt des Ausstands des Präsidenten und Schreiber in ihrer Funktion als Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlbüros zurückkommen. Wir sind der Meinung, dass die heutige Regelung des Gesetzes in Art. 9 Abs. 2 UAG in die heutige Gesetzesvorlage übernommen werden soll.

Die FDP hat hierzu entsprechende Vernehmlassungshinweise angebracht und ausgeführt, dass man eine Regelung finden muss, wenn z.B. in einer Gemeinde alle Ratsmitglieder wieder kandidieren, wer in diesem Fall das Wahlbüro leiten soll. Es fehlen in den Materialien Ausführungen hierzu, wie man gedenkt das zu machen. Ein einfacher Hinweis, dass man das dann schon irgendwie lösen wird, genügt nicht. Es geht mir nicht um ein persönliches Anliegen. Den Ausstand kann ich durchaus nachvollziehen. Das Wahlbüro ist durchaus von Vertrauen geprägt, man kann

nicht irgendjemanden als Präsidentin oder Präsidenten in ein Wahlbüro setzen, der noch nie ein Wahlbüro geführt oder geleitet hat. Das wäre verantwortungslos.

Ich bin jetzt seit etwa 22 Jahren Gemeindepräsident, ich war insgesamt in dieser Zeit zwei Mal nicht im Wahl- und Abstimmungsbüro dabei. Die Rolle des Präsidenten habe ich immer so verstanden, gerade wenn es um eigenen Wahlgeschäfte, bei denen man als Kantonsrat oder als Gemeindepräsident selber kandidiert, ging, beschränkt es sich auf die Leitung dieses Büros. Ich greife sicher nie in den Zählprozess oder ins Aussortieren ein.

Das Stimmbüro ist aus unterschiedlichen Charakteren zusammengesetzt, es soll parteipolitisch und vielleicht auch altersdurchmischt sein. Es können nicht alle Personen aufgrund ihres Intellekts in den Ausmittlungs- oder Ermittlungsprozess und in die Vorbereitung der Unterlagen involviert werden. Die Rolle der/des Präsidentin/Präsidenten ist zusammen mit dem Schreiber/der Schreiberin die Sicherstellung eines ordnungsgemässen Ablaufs.

Bei Kleinkooperationen lässt man Wahlversammlungen zu, wie demokratisch jene sind, wenn schlussendlich fünf oder zehn Personen in einem Raum sitzen und die Behörde wählen, ist fraglich, da gäbe es wohl auch allfällige Druckversuche.

Die bestehende und bewährte Lösung, soll nicht ohne Not über Bord geworfen werden. Wenn man das aber macht, soll aufgezeigt werden, wie die Lösung aussieht, wer das Wahlbüro leiten könnte.

4.2 Beratung Entwurf

Artikel 7 (Führung und Eintrag)

Etterlin-Rorschach: Es wird auf Art. 53 WAG-E referenziert, wo der Stimmberechtigte verlangen kann, dass ihm am neuen Ort die Stimmunterlagen ausgehändigt werden. Das Ziel dieses Gesetzes ist mehr Transparenz und Verständlichkeit, deshalb würde ich begrüßen, wenn auf Art. 53 WAG-E verwiesen wird, der klärt, wie das Prozedere ist, wie der Stimmberechtigte zu seinen Unterlagen kommt.

Benedikt van Spyk: Es ist korrekt, diese Bestimmung steht in einem engen Verhältnis zu Art. 53 WAG-E. Natürlich erhöht ein Verweis die Transparenz, das ist bei diesem Erlass häufig der Fall. Das gäbe es in verschiedensten Bereichen, weil es ein sehr eng verzahntes System ist, das hier zur Anwendung kommt. Es stellt sich die Frage, wo man genau ansetzt, wenn man beim einen Punkt einen Verweis macht und es bei einem anderen unterlässt. Deshalb haben wir bewusst auf Verweise aus normativen Gründen innerhalb des Erlasses verzichtet. Art. 53 WAG-E kommt auch ohne diesen Verweis zur Anwendung, dort wo ein Verweis nicht notwendig ist, verzichtet man auf den rein informativen Verweis. Wir empfehlen, dass man das weiterhin so handhabt, für die Anwendung des Gesetzes ist es schlussendlich eher übersichtlicher.

Jan Scheffler: Es sind nicht nur die Fälle von Art. 53 WAG-E, die dort abgedeckt sind. Sondern z.B. auch die Volljährigkeit, die dann dazu führt, dass jemand stimm- und wahlberechtigt ist zu einem bestimmten Zeitpunkt. Es kann auch den Verlust der Stimmfähigkeitsvoraussetzungen betreffen (Entmündigung). Das heisst, es herrscht keine 100-prozentige Übereinstimmung zwischen Art. 7 Abs. 4 und Art. 53 WAG-E.

Artikel 8 (Öffentlichkeit)

Etterlin-Rorschach: Die Formulierung «Eine Vervielfältigung des Stimmregisters ist nicht zulässig.» sehe ich kritisch. Was ist genau damit gemeint?

Benedikt van Spyk: verweist auf S. 28 in der Botschaft, die letzten Sätze im ersten Absatz. Es geht um die Einsichtnahme von Stimmberechtigten. Das Verbot bezieht sich darauf. Wenn die Behörde eine Abschrift oder ein Duplikat braucht, ist das möglich.

Kommissionspräsident: Vervielfältigung ist aber nicht das gleiche wie eine Abschrift. Es darf auch nicht abgeschrieben werden. Deswegen müsste hier das Wort angepasst werden, z.B. «Abschrift und Vervielfältigung» mit der Einschrift in der Botschaft, dass sich das auf die Einsichtnahme bezieht. Der Titel ist klar: «Öffentlichkeit».

Benedikt van Spyk: Wir haben das bei der Formulierung eingehend diskutiert und festgestellt, dass wir dann viele Begriffe wie Anschrift, fotografieren usw. aufführen müssten. Es gibt ganz unterschiedliche Arten, wie man eine Vervielfältigung machen kann. Wir meinen mit «Abschrift», alles was dazu führt, damit Informationen mitgenommen werden können. Wir haben in der Botschaft versucht, dies klarzustellen. Egal welche technische Art benutzt wird, Vervielfältigung ist grundsätzlich nicht zulässig. Sonst hätten wir verschiedene Begriffe in das Gesetz aufnehmen müssen, die aber auch nicht eindeutig sind, deshalb sind wir beim Oberbegriff geblieben.

Kommissionspräsident: Ich nehme das betreffend Berichterstattung zur Kenntnis. Wichtig ist aber, dass die Gemeinden oder Behörden, welche diese Einsichtnahme erteilen, instruiert sind, was alles gemeint ist.

Art. 9 (Abgabe von Adressen)

Etterlin-Rorschach: Ich beantrage, Art. 9 WAG-E wie folgt zu formulieren:

«gegen Bezahlung ~~der Selbstkosten~~ einer bescheidenen Gebühr».

Der Begriff «Selbstkosten» ist ein sehr offener Begriff. Der Tarif der Stadt Rorschach ist 20.- oder 30.- Franken, das scheint mir angemessen. Es kann nicht sein, dass man die demokratische Hürde in die Höhe treibt.

Raths-Thal: beantragt, diesen Satz zum Bezahlssystem zu streichen. Es soll jede Gemeinde selber überlassen werden, ob etwas verlangt werden soll.

Suter-Rapperswil-Jona: Es sollen nur Kosten im Sinne von Unkosten verlangt werden dürfen, also maximal der effektive Aufwand und keine Gebühr. Wenn man es streicht, können auch hohe Gebühren verlangt werden. Ich bitte die Verwaltung eine Präzisierung zu machen.

Tinner-Wartau: verweist auf Art. 21 UAG. Die andere Möglichkeit wäre die Festsetzung einer präzisierten Regelung durch die Regierung im Gebührentarif. Art. 21 UAG hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Gemeinden haben hierzu meist bereits eine Praxis.

Etterlin-Rorschach: zieht den Antrag zurück. Es ist festgehalten, dass es zu Art. 21 UAG eine geltende Praxis gibt und es sich um eine tiefe Kanzleigebühr handelt. Es ist nicht Absicht des Gesetzgebers finanzielle Hürden einzubauen.

Raths-Thal: zieht seinen Antrag zurück.

Art. 10 (Leitende Behörde)

Etterlin-Rorschach: beantragt, Art. 10 Abs. 3 2. Satz WAG-E wie folgt zu formulieren:

«Bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten ordnet sie von ...»

Die entsprechende Behörde müsste ja bereits feststellen, dass diese Unregelmässigkeit stattgefunden hat. Diese Bestimmung ist zu präzisieren.

Benedikt van Spyk: Das scheint eine plausible Erklärung. Diese Massnahmen würde man auch ergreifen, wenn man sehen würde, dass etwas schiefgeht. Ich schlage folgende Formulierung vor:

«Bei Anzeichen auf Unregelmässigkeiten ordnet sie...».

Es kann sein, dass bereits etwas passiert ist, oder dass dies allenfalls passiert. So wäre beides abgedeckt. Das ist sicher auch die Meinung in diesem Artikel, nicht, dass man dann noch wartet bis es soweit ist.

Kommissionspräsident: Der Antrag wird dementsprechend angepasst.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Etterlin-Rorschach mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 11 (Kantonales Stimmbüro a) Zusammensetzung)

Suter-Rapperswil-Jona: Ich beantrage, im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 11 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Bst. c Mitglieder des Nationalrates; Bst. d Mitglieder des Ständerates. »

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso man sich auf Mitglieder des Kantonsrates und die Mitglieder der Regierung beschränkt, und National- und Ständeräte nicht mitaufgeführt werden. Während in Art. 14 WAG-E in Bezug auf Ausstand alle aufgeführt wurden.

Es hat etwas geändert: das kantonale Stimmbüro ist nicht mehr nur zuständig für die kantonalen Abstimmungen sondern in Zusammenhang mit der Einführung von E-Voting insbesondere für die Stimmberechtigten aus dem Ausland. Es gibt neu ein kantonales Stimmbüro, das beides abdeckt und somit auch für eidgenössische Wahlen zuständig ist. Wäre es nicht sinnvoller, der Vollständigkeit halber die Mitglieder National- und Ständeräte zu ergänzen, oder könnte der Absatz weglassen und auf «Ausstand» Art. 14 WAG-E verweisen werden?

Staatssekretär Braun: Das kann man machen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Suter-Rapperswil-Jona mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 12 (Kantonales Stimmbüro b) Aufgaben)

Thoma-Andwil: weist darauf hin, dass das kantonale Stimmbüro bei den Aufgaben die Entschlüsselung der elektronischen Urne vorzunehmen hat. In der Botschaft ist erwähnt, bei ausschliesslich kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann die Gemeinde die Entschlüsselung durch den Kanton vornehmen lassen. Ich gehe davon aus, dass das jede Gemeinde machen wird, weil sie

sonst ein eigenes System aufbauen müsste. Mir ist es wichtig, dass diese Kommission zur Kenntnis nimmt, dass in Zukunft, wenn man dieses E-Voting Lösung auf der kommunalen Ebene anbietet, natürlich bei jeder kommunalen Abstimmung bzw. Beschlussfassung, sogar bei Gemeindefeinitiativen, Referendum usw. mit grosser Wahrscheinlichkeit das kantonale Stimmbüro auch miteinbezogen wird.

Art. 16 (Stimmbüros der Gemeinden a) Aufgaben)

Etterlin-Rorschach: macht folgende systematische Bemerkung: Wir haben in Art. 11 die Zusammensetzung geregelt und die Aufgaben in Art. 12 WAG-E. In Art. 16 und 17 wird das unterschiedlich dargestellt. Ich möchte beliebt machen, wenn wir eine Systematik im Gesetz schaffen, dass man Art. 17 WAG-E vorzieht und die Aufgaben anschliessend aufführt.

Wenn wir die Art. 16 und 17 WAG-E umplatzieren, dann wäre die Systematik die gleiche wie bei Art. 11 und 12 WAG-E.

Jan Scheffler: Wir haben die Artikel so nummeriert, weil Art. 17 (Zusammensetzung) eng mit Art. 18 (Bestimmung zum Vorsitz zum Sekretariat) WAG-E zusammenhängt. Diese beiden Artikel sind deshalb beisammen. In Art. 19 WAG-E geht es nachher weiter mit der personalbezogenen Einberufung. Es gibt eine Bestimmung mehr als beim kantonalen Stimmbüro, die im weiteren Sinn mit der Zusammensetzung zu tun hat. Aber es ist so natürlich nicht die gleiche Reihenfolge wie bei Art. 11 und 12 WAG-E. Ich würde diese Artikel so stehen lassen.

Etterlin-Rorschach: zieht den Antrag zurück.

Art. 20 (Ausstand)

Tinner-Wartau: Ich beantrage, Art. 9 Abs. 3 UAG soll übernommen werden. Die bestehende Fassung des Ausstands oder des Nicht-Ausstands von Vorsitz und Schreiber gemäss Art. 9 Abs. 3 UAG soll abgebildet werden. Ich überlasse es der Staatskanzlei, diese Bestimmung allenfalls anders auszuformulieren.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich beantrage, im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 20 Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren:

~~«selbst, ihre Verlobten, Ehegatten oder eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bei Wahlen kandidieren;»~~

Ich habe Verständnis, dass man eine praktikable Lösung will. Es geht aber um einen Grundsatzentscheid. Die Gefahr eines Interessenkonflikts liegt ganz klar vor. Es ist schwer nachvollziehbar, dass auf kommunaler Stufe die Gemeindepräsidenten, welche sich selber an der Wahl beteiligen, Mitglieder oder sogar Präsident des Stimmbüros sind. Aufgrund der Gefahr von Interessenskonflikten ist das heikel.

Ich mache daher beliebt, dass man die Ausstandsregelung belässt. Es ist eine komplizierte Aufzählung, welche Konstellationen von Verwandtschaft auch einen Konflikt beinhalten könnten. Wir

schlagen eine simple Formulierung vor, wie es auch bei der kantonalen Stufe geregelt ist. Die gesamte Aufzählung ist meines Erachtens nicht nötig. So könnte man den Artikel vereinfachen. Es ist nicht immer so, dass der gesamte Gemeinderat kandidiert oder es könnten Ehemalige oder allenfalls andere Gemeinden für die Stellvertretung beigezogen werden. Ich meine, das kann nicht ein Argument sein, dass man keine Ausstandsregelung macht.

Thoma-Andwil: Ich unterstütze den Antrag von Tinner-Wartau.

Wir müssen schauen, welche Risiken bestehen und welche nicht. Wir haben auch kleinere Strukturen in kleineren Gemeinden, wir haben nicht nur grosse Städte. Ich gewichte das Risiko tiefer, als dass man diesen komplizierten Artikel ergänzt, der mögliche Klagen provoziert, weil vielleicht der Schreiber vergessen hat in den Ausstand zu treten, weil er verwandt oder verschwägert bis und mit dem dritten Grad usw. ist und auch dabei war. Das ist mir alles zu kompliziert. Ich glaube nicht, dass wir diese riesigen Probleme in den Gemeinden haben. Bis anhin konnten wir das gut mit dem bestehenden Gesetzesartikel lösen, der einfach, klar und unproblematisch ist.

Raths-Thal: Ich unterstütze das Votum meines Vorredners sowie den Antrag von Tinner-Wartau. In meiner Praxis hatte ich keinen einzigen Fall, bei dem jemand Kritik übte, dass ich als Gemeindepräsident den Vorsitz habe, wo es um meine Wahl geht. Ich habe die Aufsicht, dass alles richtig läuft im Wahlbüro und das ist alles. Das hat immer funktioniert.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich bin erstaunt über diese Argumentationen. Beim E-Voting konnte es nicht genügend sicher sein und wir haben den untersten Eventualfall auch noch diskutiert. Man muss sich bewusst sein, dass eine potenzielle Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht. Man unterstellt den Gemeindepräsidenten nicht, dass dies passiert, aber man weiss es auch nicht. Es stellt sich aus Corporate Governance Sicht die Frage, ob das zeitgemäss ist, dass jemand, der kandidiert gleichzeitig das Stimmbürgerbüro leitet. Ich weiss nicht ob, wenn man das dem Wähler bewusst macht, er dies akzeptieren würde.

Kommissionspräsident: an die Staatskanzlei: Weshalb wurde bis jetzt im ehemaligen Abs. 2 der Wahlkandidat ausdrücklich ausgenommen und jetzt werden diese ausdrücklich miteingeschlossen?

Benedikt van Spyk: Diese unübersichtliche und lange Ausführung der verschiedenen Verwandtschaftsgrade haben wir von Art. 7 Verwaltungsrechtspflegegesetz (sGS 951.1, abgekürzt: VRP) übernommen. Wir erklären somit das VRP für anwendbar. Die Ausgangslage war, dass die bestehende Formulierung «in eigenen Angelegenheiten» unklar war. Aus unserer Sicht war es naheliegend auf das das Verwaltungsrechtspflegegesetz mit diesen bestehenden Gründen und Verwandtschaftsgraden zu verweisen, die Ausstandsgründe gelten somit für die Mitglieder des Stimmbüros. Wenn man nichts regeln würde, wäre es ohnehin so, denn sie müssten in den Ausstand treten. Man hat es mit dieser Formulierung präzisiert.

Warum wir diese Ausnahme von diesem Ausstandsgrund nicht aufgenommen haben; es ist nicht naheliegend, dass der Präsident, der selber kandidiert nicht in den Ausstand muss, aber wenn seine Frau oder der Stiefsohn kandidieren schon. Es gab keinen konkreten Anlass oder Gemeindepräsidenten, der seine Aufgabe diesbezüglich nicht richtiggemacht hätte. Das war der Ansatzpunkt, weshalb diese Formulierung so zu Stande kam.

Tinner-Wartau: Ich glaube, das ist letztlich eine philosophische Frage oder eine politische Gewichtung. Einzig das Kriterium der Governance würde gegen eine Ausnahmebestimmung sprechen.

Zu Suter-Rapperswil-Jona: Es ist keine Frage von Gemeindepräsidentinnen- oder Gemeindepräsidenten. Diese Problematik wird man auch haben, wenn vier von fünf Ratsmitglieder, einschliesslich des Präsidenten kandidieren. Wer soll in einem solchen Fall das Büro führen? Ich möchte verhindern, dass am Schluss eine Situation vorherrscht, wo das Büro gar nicht leitbar ist. Man kann nicht irgendjemanden für die Führung des Büro's holen, es ist wichtig, dass dem Abstimmungsbüro vertraut werden kann.

Letztlich müssen wir uns auch bewusst sein, auch bei der Sortierung der Stimmcouverts auf der Post oder auf dem Weg könnten weitere Sicherheiten eingebaut werden.

Ich finde im Kanton St.Gallen werden sehr viel Geschichten ad absurdum geführt. Jede Person ist bemüht, das bestmögliche zu geben. Wenn einmal etwas schiefgehen sollte, dann muss man handeln. Aber es hat in den letzten Jahren bis jetzt alles geklappt.

Böhi-Wil: an die Staatskanzlei: Könnte die Aufzählung gemäss VRP in einer kleinen Gemeinde nicht sehr kompliziert werden?

Kommissionspräsident: Die Ausstandspflicht gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz gilt seit 1965. Als das UAG erlassen wurde, existierten die Ausstandsregelungen gemäss VRP bereits. Im UAG wurde daher bewusst eine andere Regelung als in der VRP gewählt.

Ich schlage vor, zuerst eine Grundsatzabstimmung zu machen und dann können wir über die genaue Formulierung diskutieren.

Egger-Uzwil: Es stimmt schon in einem gewissen Sinn, dass eine Interessenkollision vorhanden ist. Bei den letzten Wahlen haben alle bisherigen wieder kandidiert. Ich wüsste nicht, wer in diesem Fall das Wahlbüro leiten kann. Wir brauchen eine Lösung, die in den Gemeinden umsetzbar ist durch die Mitglieder der Gemeinde. Ich unterstütze den Antrag von Tinner-Wartau.

Simmler-St.Gallen: (im Namen der SP-GRÜ-Delegation) man soll nicht seine eigenen Stimmen auszählen. Der Absatz mit den Verwandtschaftsgraden könnte man streichen. Das Konkubinat fehlt in dieser Aufzählung.

Thoma-Andwil: Gesetze sind da, um sie anzuwenden. Sie sollen so einfach wie möglich und so notwendig wie möglich gemacht werden. Es besteht keine Not, etwas Kompliziertes zu formulieren. Aus juristischer Sicht besteht keinen Grund den letzten Punkt zu regeln, und dieser wäre dann schlecht anwendbar. Das Risiko gewichte ich nicht höher als die einfache Anwendbarkeit. Ich lege Ihnen nahe, das Bewährte zu übernehmen.

Suter-Rapperswil-Jona: Es geht um die Frage, ob Gemeindepräsidenten ihre eigenen Stimmen auszählen dürfen. Die Diskussion über diesen Interessenkonflikt werden wir auch im Rat nochmals führen.

Etterlin-Rorschach: Aus eigener Erfahrung fasst der Gemeindepräsident keinen Stimmzettel an, er hat die Aufgabe das Wahlbüro zu leiten. Die Zählung der Stimmzettel ist Aufgabe der Mitarbeiter des Stimmbüros. Die Formulierung könnte dahingehend präzisiert werden. Ich befürworte, dass der Gemeindepräsident bleiben kann, aber es muss sichergestellt sein, dass er im aktiven Auszählungsprozess nicht involviert ist.

Suter-Rapperswil-Jona: Nach der Formulierung von Art. 9 Abs. 2 UAG ist nicht klar, dass er nicht selber ausählt.

Kommissionspräsident: Es besteht jetzt offenbar eine gewisse Praxis innerhalb der letzten 45 Jahren zu dieser Bestimmung. Der Ausstand gemäss der neuen Regelung würde heissen, der Ausstand gilt für das ganze Wahl-Abstimmungswochenende.

Wir stimmen über den Grundsatz ab, ob in den Ausstand getreten werden muss (neue Regelung) oder nicht (alte Regelung). Anschliessend bereinigen wir den Gesetzesartikel.

Die vorberatende Kommission lehnt den Ausstand für Gemeindevertreter mit 4:10 bei 1 Enthaltung ab.

Benedikt van Spyk: erläutert die vorgeschlagene neue Formulierung von Art. 20 WAG-E. Abs.1 bezieht sich auf die/den Stimmenzähler/in, wenn sie selbst bei Wahlen kandidieren oder an einer Angelegenheit persönlich beteiligt sind, haben sie in den Ausstand zu treten. Abs. 2 bezieht sich auf den/die Präsident/in und Schreiber/in. Sie haben in den Ausstand zu treffen, wenn sie an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind aber nicht dann, wenn sie selber kandidieren. Das wäre die Differenzierung die sie im Grundsatz beschlossen haben.

Art. 20 Abs. 1 Ingress: Die Mitglieder und die Schreiberin oder der Schreiber Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler üben ihr Amt nicht aus, wenn sie: selbst bei Wahlen kandidieren oder an einer Angelegenheit persönlich beteiligt sind.

Bst. a Streichen.

Bst. b Streichen.

Abs. 2 (neu) Die Präsidentin oder der Präsident und die Schreiberin oder der Schreiber üben ihr Amt nicht aus, wenn sie an einer Angelegenheit persönlich beteiligt sind.

Suter-Rapperswil-Jona: Bei Sachabstimmungen, z.B. wenn es um ein Grundstück geht, dann muss er in Ausstand gehen aber nicht bei den Wahlen. Scheinbar ist es schwierig, jemanden zu finden, der das Stimmbüro leitet. Wie funktioniert denn die Delegation bei Sachabstimmungen?

Staatssekretär Braun: Die alte Fassung hat explizit den Präsidenten und den Schreiber bei der Wahl vom Ausstand befreit. Das ist eigentlich dasselbe, weil man hier den Ausstand auf Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler fokussiert und damit den Präsidenten und den Schreiber ausnimmt. Es ist nicht die Diktion der alten Fassung. Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler dürfen ihr Amt nicht ausüben, wenn sie selbst bei Wahlen beteiligt sind (Abs. 1). Bei Sachvorlagen (Abs. 2) muss auch der Präsident und der Schreiber in den Ausstand, wenn sie in der Sache in irgendeiner Weise betroffen sind. Bei den Wahlen sind sie nicht gemeint.

Benedikt van Spyk: Für Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten besteht das Hauptproblem, wenn der Gesamtrat kandidiert und niemand über die Erfahrungen verfügt das Wahlbüro zu leiten. Wahlen sind bei der praktischen Durchführung sehr anspruchsvoll.

Abs. 2 regelt die Betroffenheit bei einem einzelnen privaten Geschäft. Dieser Fall kommt viel seltener vor und es trifft dann nur diese eine Person, weil es für diese Person eine persönliche Sache ist und dann auch nur für eine Abstimmung, die Durchführung ist sehr viel einfacher als eine Wahl. Diese Einschränkung ist sicherlich so vertretbar für die Gemeindepräsidenten. Es wäre aber nicht gut, wenn man die Abstimmung zu einer Umzonung des eigenen Grundstücks leiten würde.

Die vorberatende Kommission stimmt der neuen Fassung von Art. 20 WAG-E mit 10:2 bei 1 Enthaltungen bei 2 Abwesenheiten zu.

Etterlin-Rorschach: beantragt Art. 20 Abs. 2 2.Satz (neu) wie folgt zu ergänzen:

«In eigener Sache ist der Präsident oder die Präsidentin bei Wahlen weder in den Auszähl- noch in den Ergebnisermittlungsprozess aktiv beteiligt. »

Böhi-Wil: Ich gehe davon aus, dass das in der Praxis sowieso nicht passiert. Die Frage ist, wollen wir es festlegen, um wirklich sicher zu sein.

Egger-Oberuzwil: Auszählen kann ich nachvollziehen aber bei der Ergebnisermittlung ist man am Schluss dabei, wenn man das Protokoll unterschreibt. Das wird zwar im Hintergrund elektronisch gemacht und irgendwann druckt der Drucker die Resultate aus. Ich lehne den Antrag ab.

Raths-Thal: Involviert ist man bei der Unterschrift des Protokolls, das kann es nicht sein.

Thoma-Andwil: Ich schliesse mich meinen Vorrednern an. Faktisch ist es so, dass man nicht aktiv mitzählt, aber mit der Tätigkeit als Präsident der Behörde dokumentieren wir mit unserer Unterschrift, dass die Zähler richtig oder falsch sind, d.h. wir müssen das auch kontrollieren oder nachzählen können. Wir sollten nicht etwas ins Gesetz schreiben, was per se zu einem Problem in unserer Tätigkeit als Präsident der Wahlbüros führt.

Benedikt van Spyk: Der Grundsatz ist festgelegt worden, dass nicht in den Ausstand getreten werden muss. Mit diesem Antrag bzw. der Formulierung geht man auf den halben Weg zurück. Das V. Kapitel (Botschaft S. 100, Art. 76 ff.) regelt die ganze Ergebnisermittlung, dort wird geregelt, was alles die Ergebnisermittlung (Auszählung, Ergebnispräsentation) umschliesst. Mit der Beaufsichtigung des Ergebnisermittlungsprozesses ist die Leitung Wahlbüro aktiv beteiligt. Gewünscht wird mit dem Antrag, dass sie nicht selber zählt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wirft man Rechtsfragen. Man erhöht mit dieser Bestimmung die Unsicherheit in Bezug was der Präsident effektiv darf. Deshalb rate ich von dieser Bestimmung eher ab. Vor allem wenn es zu einem Verfahren kommt, hat man mit dieser Formulierung keine Rechtssicherheit.

Wick-Wil: Wenn man es nur auf die Auszählung beschränken würde, dann würde es funktionieren. Ich beantrage diese Formulierung.

Tinner-Wartau: Es wurde nun schon mehrmals erwähnt, dass die Vorsitzenden selbst nicht aktiv am Auszählungsprozess beteiligt sind. Der Antrag führt tatsächlich zu weiterer Unsicherheit. Ich lehne ihn darum ab.

Suter-Rapperswil-Jona: Es gibt es sehr wohl Gemeindepräsidenten, die bei der Auszählung dabei sind. Wenn man einen Interessenkonflikt sieht, muss man eine klare Ausstandsregelung haben. Einzelne Prozessschritte herauszunehmen macht wirklich keinen Sinn. Das Auszählen ist das eine, bei der Ermittlung muss man entscheiden, ob Stimmen gültig oder ungültig sind. Wie kann man nach aussen erklären, wer wann bei welchem Prozess dabei sein darf oder nicht. Das macht keinen Sinn.

Raths-Thal: der Antrag Etterlin-Rorschach ist abzulehnen. In der Praxis ist es so, wenn ein Gemeindepräsident kein Gegenkandidat hat, ist es unbestritten. Hat er einen Gegenkandidaten hat man das Stimmregisterbüro und er hat automatisch in den Ausstand zu treten. Sollte es sonst einen komischen Hintergrund haben, dass er umstritten ist, auch wenn er Einzelkandidat ist, dann sollte er in den Ausstand treten.

Suter-Rapperswil-Jona: Das widerspricht eurer Argumentation. Es wurde gesagt, es sei wahnsinnig schwierig, jemand anders als Leiter des Stimmbüros zu finden. Wenn es einen Gegenkandidaten gibt und die Wahl heikel ist, soll klar sein, dass man in den Ausstandtritt. Ich verstehe nun nicht, wieso Sie sich gegen diese Ausstandsregel wehren.

Kommissionspräsident: Wenn es eine weitere Bestimmung braucht, ist die Fragestellung, wo hört das auf. Es gibt offenbar eine Praxis oder Tradition, die nicht festgehalten ist, sondern sich so ergeben hat. Wenn wir alle Varianten festhalten, gibt es einen sehr langen Nachtrag zu Art. 20 Abs. 2 WAG-E.

Benedikt van Spyk: Art. 80 WAG-E regelt den Grundsatz der Auszählung. In Art. 20 WAG-E differenzieren wir zwischen Stimmenzähler und Präsident. Demgemäss erfolgt das Auszählen durch die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler und nicht von der Präsidentin oder dem Präsidenten. Das Gesetz deckt die Praxis ab.

Etterlin-Rorschach: findet diese Ausführung plausibel und zieht den Ergänzungsantrag zurück.

Simmler-St.Gallen: Bei der Berichterstattung im Parlament sollte darauf hingewiesen werden, dass Art. 80 WAG-E so zu verstehen ist.

Art. 21 (Festsetzung Zeitpunkt)

Simmler-St.Gallen: Die Festsetzung der nächsten Kantonsratswahlen auf den 9. Februar 2019 ist aus praktischen Gründen ungünstig. Es ist schon so nahe zum zweiten Wahlgang für den Ständerat. Und direkt nach den Weihnachten. Ich bitte Sie, bei der künftigen Planung dies zu beachten.

Regierungspräsident Fässler: Es gibt auch in der Regierung epische Diskussionen hierzu. Wenn man einen langen Wahlkampf führen möchte, dann ist das kein wahnsinnig günstiger Zeitpunkt. Wir müssen darauf schauen, welches Zeitfenster überhaupt noch zur Verfügung steht, wenn man

die ganzen Abläufe berücksichtigt. Es ist kein anderes Datum übriggeblieben. Ansonsten müsste das System komplett umgekrempelt werden.

Suter-Rapperswil-Jona: regt (im Namen der CVP-GLP-Delegation) an, klare Fristen im RIG zu definieren. Es besteht die Möglichkeit eine Kommissionsmotion zu machen, wir sind offen, es auch ausserhalb der Kommission zu beantragen.

Ich beantrage (im Namen der CVP-GLP-Delegation) Abs. 5 (neu) wie folgt zu formulieren:

Wahlen des Kantonsrates sowie die ersten Wahlgänge von Ständerats- und Regierungswahlen finden nicht gleichzeitig mit Abstimmungen des Bundes oder des Kantons statt.

Aufgrund der Bedeutung von Wahlen sollen die Gesamterneuerungswahlen von Kantonsrat, Regierung und erste Wahlgänge nicht gleichzeitig durchgeführt werden wie die Abstimmungen beim Bund. Es betrifft keine Ersatzwahlen. Andere Kantone, z.B. Kanton Thurgau kennen eine solche Regelung.

Tinner-Wartau: (im Namen der FDP-Delegation) empfiehlt den Antrag abzulehnen. Dafür sprechen vor allem verwaltungsökonomische Gründe. Wir müssen die Stimmbürobesetzung aufbieten. Man soll die Leute nicht vermehrt an freien Sonntagen an die Wahlurne aufbieten. Ich glaube nicht, dass eine weitere Steigerung von den Wahl- und Abstimmungsquoten (Stimmbeteiligungen) erreicht würde, sondern das führt vermutlich eher zu einer weiteren Ausdünnung.

Böhi-Wil: Der Antrag der CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen. Im Kanton Thurgau, wo es diese Unterscheidung gibt, stellen wir fest, dass die Wahlbeteiligung bei den Wahlen abnimmt. Das ist nicht in unserem Interesse. Die Wahlbeteiligung nimmt vermutlich ab, weil die Leute sich irgendwie überlastet fühlen, wenn sie vermehrt an die Urne gehen müssen.

Thoma-Andwil: Der Antrag der CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen. Im Hintergrund geht es vermutlich um die Mobilisierung; gewisse Abstimmungsthemen mobilisieren andere Gruppe und das könnte die Wahlen beeinflussen. Diese Aussage ist aber auch gefährlich. Wir reduzieren das Stimmvolk, dass es nicht selber entscheiden kann, ob es wichtig ist an die Urne zu gehen oder nicht. Die direkte demokratische Haltung zu Wahlen und Abstimmungen kann der Bürger auseinanderhalten. Natürlich ist es möglich, dass ein Thema mehr oder weniger mobilisieren kann.

Suter-Rapperswil-Jona: Es ist bekannt, dass es zu Verzerrungen in beliebiger Form kommt, es kann einmal die eine, einmal die andere Partei profitieren. Es gibt einige Kantone, die das heute praktizieren, es ist demzufolge möglich und praktikabel umsetzbar. Wenn man konsequent sagt, dass man es nicht zulässt, dann müsste man dies konsequenterweise bei der Regierung auch so handhaben. Weil vielen Vorlagen anstehen, wird anscheinend darüber diskutiert, ob die Regierung weitere Abstimmungstermine festlegt.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Suter-Rapperswil-Jona im Namen der CVP-GLP-Delegation mit 11:3 bei 1 Abwesenheit ab.

Mittagspause

Art. 24 (Wahlvorschläge a) Gültigkeit)

Etterlin-Rorschach: beantragt Art. 24 Abs. 2 zu verschieben in Art. 26 zu Abs. 3 (neu) WAG-E.

Staatssekretär Braun: Unterzeichnerin und Unterzeichner von Wahlvorschlägen sind nicht dasselbe wie Kandidaten.

Dudli-Oberbüren: In diesem Teil geht es nur um die Unterschrift von einer Person die eine Unterschrift gibt und nicht von einem Rückzug von einem ganzen Wahlvorschlag.

Benedikt van Spyk: Es sind zwei unterschiedliche Themen: beim Abs. 2 geht es um diese 15 Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen müssen und die ihre Unterschriften auf einem Wahlvorschlag nicht zurückziehen können. In Art. 26 WAG-E geht es darum, dass der Kandidat für den der Wahlvorschlag ist, sich sehr wohl selber zurückziehen kann.

Darum betrifft das eine das Thema die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag, darum ist das in Bezug auf Gültigkeit bindend und das andere ist der Wahlvorschlag selber, der gesamte Rückzug. Weil es unterschiedliche Themen sind, haben wir es auseinandergenommen. Wenn man das nun zusammenfügt, gibt es eine Vermischung der Frage wer jetzt effektiv zurückziehen kann? Darum sollte an dieser Systematik festhalten werden.

Etterlin-Rorschach: zieht den Antrag zurück

Suter-Rapperswil-Jona: beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. II wie folgt zu formulieren:

«von wenigstens ~~15~~50 in kantonalen Angelegenheiten...»

Bei den kantonalen Wahlen soll das Quorum von 15 auf 50 Unterschriften heraufgesetzt werden. So kann man Juxkandidaturen und unnötige zweite Wahlgänge vermeiden. Wir können gerne über die Zahl diskutieren. Man sollte es etwas erschweren und somit kann man die Seriosität der Wahlen garantieren.

Wick-Wil: Ich mache beliebt es zu beschränken, dass bisherige Mitglieder diese 15 Unterschriften nicht einreichen müssen. Wenn man die Regelung ändert, soll die Regel für die neuen Kandidaten beschränkt werden.

Etterlin-Rorschach: Diese Juxkandidaturen sind im Bezirk Rorschach kein Thema. Auch in den benachbarten Wahlkreisen nicht.

Schmid-Grabs: der Antrag Suter-Rapperswil-Jona ist abzulehnen.

Es ist keine grosse Sache 15 Stimmberechtigte zu stellen. Wenn jemand an einer Versammlung nominiert wird dann gibt man diese Liste schnell herum und schon hat man diese 15 Unterschriften, man kann diese Regelung gleich abschaffen. Die Erhöhung auf 50 macht überhaupt keinen Sinn, weil die Hürde auch dann nicht da ist. Ich glaube nicht, dass man so Kandidaturen verhindern kann und das soll auch nicht das Ziel sein, weil aktive Partizipation erwünscht ist. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu kandidieren.

Thoma-Andwil: Es gibt keinen Grund die Hürde zu erhöhen, sich für das Kantonsparlament zu bewerben. Ich finde auch 15 Unterschriften sind nicht nötig, es geht aber in Ordnung. 50 Unterschriften gehen nicht in Ordnung. Ich finde, man soll nicht von Juxkandidaturen sprechen, jede Kandidatur ist rechters, wenn es jemand ist, der kandidieren darf. Jede Hürde sich am demokratischen Prozess zu beteiligen, lehne ich ab.

Tinner-Wartau: Früher konnte man Stimmzettel drucken und dann ist man zum System der Wahlkarte übergegangen, in der man ankreuzen kann. Darum war dazumal diese Hürde oder der Wahlvorschlag mit 15 Personen eingereicht worden. Diese Praxis hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt, deshalb ist es nicht zu ändern.

Raths-Thal: Ich schliesse mich meinen Vorrednern an. Auf eidgenössischer und kantonaler Ebene kann ich das nachvollziehen. Auf kommunaler Ebene kann man froh sein, wenn man geeignete Kandidaten findet. Es kann vielleicht hinderlich sein, wenn ich als Kandidat oder Kandidatin 50 Unterschriften bringen muss. Ich lehne den Antrag ab.

Suter-Rapperswil-Jona: Dieser Antrag betrifft nur die kantonalen Wahlen und nicht die kommunalen Wahlen. Früher musste man zahlen, diese Hürde wurde hinuntergenommen. Die Unterschriften sind nicht pro Kandidat, sondern pro Wahlliste.

Staatssekretär Braun: Einen zweiten Wahlgang gäbe es bei einer Juxkandidatur nicht.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Suter-Rapperswil-Jona im Namen der CVP-GLP-Delegation mit 4:11 Stimmen ab.

Wick-Wil: beantragt, dass die Unterschriften nur für neue unbekannte Listen bei Proporzahlen, die noch nicht im Parlament gewesen sind, gebracht werden müssen. Bei den Majorszahlen nur für Kandidatinnen oder Kandidaten, die das erste Mal antreten.

Kommissionspräsident: Wenn jemand von der Liste neu ist, dann braucht es 15 Unterschriften und wenn 24 bisher sind braucht es trotzdem 15 Unterschriften, weil einer neu ist.

Thoma-Andwil: Das ist schwierig, weil während der Legislatur ein Kantonsratsmitglied die Partei wechseln könnte. Es ist auch schwierig, eine Ungleichbehandlung gegenüber neuen Kandidaten vorzusehen. Der Antrag ist eher abzulehnen.

Tinner-Wartau: Der Antrag Wick-Wil ist aus Demokratiegründen abzulehnen. Dann müsste die Staatskanzlei prüfen und untersuchen was ist bisher, was ist neu. Wir produzieren damit Streitpunkte. Es soll so belassen werden, wie es ist.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Wick-Wil mit 3:12 Stimmen ab.

Dudli-Oberbüren: stört sich in Abs. 1 Bst. e und f am Wort «ausschliesslich». Wenn der Wahlvorschlag aus drei Personen besteht und eine Person davon ist aus unerklärlichen Gründen nicht gültig. Wieso sollen dann die anderen zwei Kandidaten auch durch das Netz fallen?

Benedikt van Spyk: Der Wahlvorschlag muss bei uns gültig eingehen. Wenn drei Personen auf einem Wahlvorschlag sind, wovon einer nicht wählbar ist und man benötigt diese 15 Unterschriften, kann man das nicht einfach auseinandernehmen und jemand streichen. Bei Majorzwahlen ist das Problem weniger gross. Die Staatskanzlei soll nicht Teilungültigkeit feststellen in Bezug auf einzelne Kandidaten und diese streichen. Sondern man gibt es zurück und man kann diese Person ersetzen. Dies entspricht der bestehenden Regelung.

Dudli-Oberbüren: beantragt in Art. 24 Abs. 1 Bst. e und f WAG-E so umzuformulieren, dass zu bereinigen ist, bis es nur noch wählbare Kandidaten hat.

Für mich ist es unverständlich weshalb man eine oder mehrere Personen über die Klinge springen lassen muss, weil eine Person auf diesem Wahlvorschlag aus irgendwelchen Gründen nicht gültig ist. Die anderen sollen trotzdem Gültigkeit haben.

Tinner-Wartau: In der Praxis funktioniert es. Diejenigen Leute in den Parteisekretariaten wissen, ob jemand wählbar ist oder nicht. Es würde niemand auf die Idee kommen, jemanden aufzulisten, der nicht wählbar ist.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Dudli-Oberbüren mit 4:8 bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit ab.

Art. 31 (Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise)

Thoma-Andwil: Ich beantrage Art. 31 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Stimmberechtigten.» und die Folgenanpassung in Abs. 3.

Bei der Berechnung der Anzahl Kantonsratssitze wird aktuell auf die ständige Wohnbevölkerung pro Wahlkreis abgestellt und es wird nicht auf die Stimmberechtigten oder die Anzahl Schweizerinnen und Schweizer abgestellt. Gemäss Botschaft ist dies aus Gründen der Einheitlichkeit und der Nachvollziehbarkeit wie es in anderen 20 Kantonen auch so ist. Für mich ist das kein Grund, dass man sich hinterfragt, wie die Anzahl Sitze pro Wahlkreis verteilt werden.

Der Kantonsrat arbeitet für die Gesamtbevölkerung vom Kanton auch für die Ausländer und für nicht Stimmberechtigte (minderjährige Schweizer). Jedoch wählen die Stimmberechtigten ihre Vertreter im Parlament. Parlamentarier entscheiden in den Räten die Vertretung von den Stimmberechtigten. Sie sind sozusagen die kleine Ausführung vom Stimmvolk. Die Anzahl Sitze sind neu auf die Anzahl Stimmberechtigte abzustimmen. Die Erhebung der Anzahl Stimmberechtigten ist sehr einfach und genau: Jede Gemeinde hat die Anzahl Stimmberechtigte jederzeit bereit. Man hat gewisse Problematiken bezüglich prozentuale Beteiligung. Mir ist bewusst, dass die Wohnbevölkerung aus dem Kreis St.Gallen eine andere Struktur hat als im Toggenburg. Der Wahlkreis St.Gallen, der einen hohen Anteil an Nicht-Stimmberechtigten hat, könnte im Vergleich zum Toggenburg möglicherweise Sitze in der Verteilung verlieren. Es könnte dann auch die prozentuale Beteiligung anders sein, dass auch ich 7 Prozent und nicht 3 Prozent der Stimmberechtigten haben müsste, um Kantonsrat zu werden. Dem würde auch Rechnung getragen. Es ist ein anderer Schlüssel, der wegen der Bevölkerungsstruktur zu Änderungen führen würde.

Simmler-St.Gallen: Ich finde das politisch ein ausserordentlich schwieriges Zeichen. In diesem Moment in dem ich Kantonsrätin für die Stadt St.Gallen, den Wahlkreis St.Gallen bin, vertrete ich nicht mehr nur die Schweizer über 18 Jahre, sondern ich vertrete die Gesamtbevölkerung, die gesamte Region, dazu gehören auch die Kinder, die Jugendlichen und auch die Ausländerinnen und Ausländer. Wenn wir das nun so durchbringen, führt das dazu, dass nicht nur die Ausländerinnen und Ausländer und die unter 18-Jährigen kein Wahlrecht haben, sondern sie verlieren auch das Recht, repräsentiert zu werden.

Zudem gibt es eine Bundesgerichtsentscheid, die deutlich sagt, dass die Zuteilung der Sitze auf die Wahlkreise nach der Bevölkerungszahl vorzunehmen ist.

Suter-Rapperswil-Jona: (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Wir unterstützen diesen Antrag. Wir halten uns an das Grundprinzip «one man one vote». Das Gewicht eines Sitzes wird verzerrt, das finden wir nicht richtig.

Zum Thema Bundesverfassungskonformität bitte ich um Ausführungen der Staatskanzlei. Das Problem ist der Prozentsatz, den es für einen Sitz im Wahlkreis braucht. Jedoch ist zu beachten, dass auf Bundesebene eine Vorlage (Standesinitiative Zug und Uri, Geschäftsnr.: 14.307) kurz vor der Verabschiedung ist. Im Ständerat ist das Geschäft im März gutgeheissen worden und aktuell ist es beim Nationalrat. Wie ich auch der Debatte entnehme, hat der Bundesrat dem nichts entgegenzuhalten, sondern unterstützt das Anliegen, dass man den Kantonen diese Souveränität gibt. Wenn diese Regelung kommt, hat man die Souveränität und das Problem mit der Bundesverfassungskonformität ist dahin.

Tinner-Wartau: Was würde das bedeuten zu den Sitzverschiebungen?

Staatssekretär Braun: Ein Rat, auf der Gemeinde- oder Kantonsebene, hat eine Verantwortung für die Gesamtbevölkerung, losgelöst von der Tatsache ob jemand stimmberechtigt ist oder nicht. Demzufolge kann man statistisch auf diese Zielgrösse abstellen, wie es Simmler-St.Gallen ausgeführt hat.

Ich gebe zu bedenken, dass wenn man den Fokus auf Stimmberechtigte in den Wahlkreisen legt, wird es Sitzverschiebungen geben. Nämlich in Landkreisen, in denen man der Regionalität dieser Wahlkreise in ihrer Zusammensetzung so nicht mehr gerecht wird. Solche Sitzverschiebungen bedeuten auch, dass wir riskieren, selbst wenn es zu einer Änderung auf Bundesebene kommt, dass das Modell «Pukelsheim» bundesrechtlich vorgeschrieben wird.

Benedikt van Spyk: Die Verschiebung würde folgendes bewirken: Werdenberg und Rheintal würden einen Sitz verlieren und See-Gaster und Toggenburg würden je mit einem Sitz profitieren. Damit tritt die problematische Situation im Wahlkreis Werdenberg ein, dass wir dort der jetzigen bundesverfassungsrechtlichen Vorgabe nicht mehr genügen und wir uns mit dieser neuen Berechnungsmethode in eine doch sehr grosse Rechtsunsicherheit begeben in Bezug, was das für die nächsten Wahlen bedeutet.

Es ist eine berechtigte Frage, ob die Repräsentation noch gewährleistet ist unter Berücksichtigung von unserem Wahlsystem, das bereits sehr stark selektierend wirkt.

Ziel der Revision war mehr Rechtssicherheit und bessere Vorhersehbarkeit. Mit dieser Änderung würden diese Ziele in Frage gestellt, weil wir derweil bereits zum Ausdruck gebracht haben, wir wollen das Wahlsystem nicht anpassen, d.h. wir behalten es, ändern aber eine Berechnungsmethode, die uns in Bezug auf die Wahlkreise zu grösserer Unsicherheit führt und wir so in eine Situation kommen, in der wir in den nächsten Wahlen gar nicht genau wissen wie der Ausgang im Fall eines Verfahrens wäre. Ich warne davor, diesen Antrag zu beschliessen.

Jäger-Vilters-Wangs: warnt davor, dass die Methode «Pukelsheim» verordnet wird. Im Moment sind wir mit dem geltenden System zufrieden.

Suter-Rapperswil-Jona: Uns geht es um das Prinzip. Die mögliche Rechtsunsicherheit gilt es ernst zu nehmen und zu berücksichtigen. Auf Bundesebene wird diese Anpassung kommen. Man könnte es mit einer Übergangsbestimmung lösen. Wir schlagen vor, wir führen diese Regel ein, und machen einen entsprechenden Vorbehalt in der Übergangsbestimmung. Dann hat man das Problem der Rechtsunsicherheit nicht, d.h. wenn diese Bundesregel nach einiger Zeit kommt, dann kann man das jetzt auf die nächsten Wahlen umsetzen und wenn nicht dann ist es für die übernächsten Wahlen.

Etterlin-Rorschach: Die Wahlrechtsgleichheit nach Art. 34 BV hat drei Teilgehalte. Ich zitiere den in Botschaft zitierte Bundesgerichtsentscheid 143 I 92 auf S. 95:

«Die Stimmkraft und Stimmgewichtsgleichheit garantiert jedem Wähler, dass seine Stimme nicht nur gezählt, sondern gleich wie alle anderen Stimmen verwertet wird. Das Verhältnis zwischen der repräsentierten Bevölkerung und der zugeteilten Sitzzahl soll in den einzelnen Wahlkreisen möglichst gleich sein. Die Zuweisung der Sitze an die Wahlkreise darf sich nur an der Bevölkerungsgrösse messen».

Die Vorstösse auf Bundesebene erfüllen diesen Grundsatz nicht und eigentlich müssten sie, um die Gerechtigkeit herzustellen, «Pukelsheim» einführen, was sie nicht wollen.

Wie ist die Stimmrechtsungleichheit, die ich vorhin gerechnet habe von 3,4 % in der Stadt St. Gallen bis 11,1 % in Werdenberg zu beurteilen? Diese Streuung erscheint mir wesentlich zu gross. Mit diesem Vorschlag wäre sie noch gravierender und wie könnten wir im bestehenden Wahlsystem Veränderungen machen, dass diese Streuung kleiner wird? Wie Jäger-Vilters-Wangs sagte, es ist wirklich an der Grenze vom Zulässigen, wenn wir etwas verändern, würde das System nicht mehr funktionieren.

Tinner-Wartau: Auf ein Bundesgesetz referenzieren, das noch nicht beschlossen und bereits eine Übergangsbestimmung einführen, finde ich schwierig. Man kann immer noch eine Motion einreichen, wenn es soweit ist.

Es ist ein wesentlicher Aspekt, dass man die ganze Bevölkerung repräsentiert. Beim System der Ortsgemeinden hat man bereits einen in sich geschlossenen Kreis. Sozialpolitisch würde man mit diesem Antrag ein schwieriges Zeichen setzen. Wir müssen die Verantwortung wahrnehmen und auch die Leute, die nicht stimmberechtigt sind, in die Repräsentanz miteinbeziehen.

Simmler-St. Gallen: Es geht wirklich um das Prinzip, das falsch ist. Es geht uns nicht um das Modell «Pukelsheim». Wir würden eine solche Lösung nicht akzeptieren und vor Bundesgericht gehen. Bei der nächsten Wahl wäre es eine Unsicherheit.

Thoma-Andwil: Vom Prinzip her, ist es eine konsequente Haltung. Es sind die Stimmberechtigten, die im Kanton schalten und walten. Sie treffen Entscheide, die die Gesamtbevölkerung betrifft, aber das Parlament ist das Abbild der Bevölkerung, aber effektiv meinen wir das Abbild der Stimmberechtigten. Ich halte am Antrag fest.

Staatssekretär Braun: Wir driften in eine regionalpolitische Diskussion. Die Nicht-Stimmberechtigten sind Ausländer und Kinder bzw. Jugendliche bis 18 Jahre.

Wir ignorieren die Zusammensetzung von Wahlkreisen von der Bevölkerung her. Es kann mehr oder weniger Ausländerinnen und Ausländer, aber auch familienfreundlichere und kinderintensivere Wahlkreise geben. Ich mutmasse, dass ich der Regierung beliebt mache, gegen einen solchen Antrag ein rotes Blatt zu machen.

Benedikt van Spyk: Einerseits gibt es den formalen Aspekt. Wenn etwas nicht bundesverfassungskonform ist, hat man möglicherweise mit einer Beschwerde Erfolg. Vielleicht wird es aber durch eine Standesinitiative übersteuert, wofür es aber eine Volksabstimmung braucht. Die Rechtsprechung vom Bundesgericht hat einen inhaltlichen Aspekt, den wir anerkennen müssen. Am Schluss geht es um die Werte, die eine Stimme haben soll in unseren Wahlkreisen. Ich weise darauf hin, es gibt nochmals eine massive Verschärfung dieser Ausgangslage, die wir jetzt haben von ungleicher Repräsentanz im gleichen Kanton. Wir haben diese Pendezenz schon aufgrund der unterschiedlich grossen Wahlkreise mit St.Gallen und Werdenberg und verschärfen diese ohne Not nochmals zusätzlich. Das Ausmass ist aber so hoch, wie das Bundesgericht einmal definiert hat, dass es unzulässig ist. Wir müssen beinahe darauf hoffen, dass der National- und Ständerat am Schluss eine Verfassungsbestimmung macht, die die heutige Rechtsprechung vom Bundesgericht übersteuert.

Kommissionspräsident: Ich war im Rat bei der Beratung der neuen Verfassung. Wahlkreise mit so unterschiedlichen Bevölkerungszahlen respektive Kantonsratssitzen (von 7,9,10 bis 29) war keine Meisterleistung. Wir müssen die Entscheide des Bundesgerichts akzeptieren, solange wir keine andere Lösung haben. Wir haben einen engen Spielraum. Ich habe eine völlig andere Verwerfung erwartet. Der Antrag besteht für eine neue Lösung mit dem Risiko von Rechtsunsicherheit. Ich habe Mühe mit dem Vorschlag einer Übergangsbestimmung zu etwas, das wir nicht wissen ob es auch wirklich kommt.

Suter-Rapperswil-Jona: beantragt den Zusatz einer Übergangsbestimmung, um eine Rechtsunsicherheit zu verhindern. Der Hintergrund der Standesbegehren ist, dass man die Souveränität in den Wahlfragen den Kantonen zurückgeben soll.

Staatssekretär Braun: macht beliebt, die Entwicklung auf bundesrechtlicher Ebene abzuwarten und dann eine Motion zu machen. Dann weiss man, was der Bund legiferiert hat und dann kann man zum Wahl- und Abstimmungsgesetz motionieren. Wenn man jetzt eine Übergangsbestimmung definiert, sind wir beim nächsten Wahlzyklus ohnehin auf den altrechtlichen Bestimmungen und bis in sechs Jahren wissen wir, was der Bund will.

Thoma-Andwil: zieht den Antrag zurück und unterstützt den Weg einer späteren Motion.

Suter-Rapperswil-Jona: zieht den Antrag ebenfalls zurück, weil sich für den Antrag keine Mehrheit finden lässt und unterstützt den Weg der Motion.

Art. 32 (Einreichfrist)

Etterlin-Rorschach: Was steht hinter dem Bedürfnis, dass die Regierung höchstens zehn Tage vorverlegen kann? Diese Angelegenheiten werden bereits Jahre im Voraus geplant.

Kommissionspräsident: Vorverlegen bedeutet von neun auf zehn Wochen. Früher eingeben bedeutet das Vorverlegen.

Benedikt van Spyk: Es wurde eine Variante bereits angesprochen, z.B. wenn die Wahl am 9. Februar 2019 stattfindet gibt es ein Problem mit den Festtagen 2018. Es kann andere Konstellationen geben, in denen der Termin eine ganz ungünstige terminliche Situation ergibt, dann muss man irgendwo einen Spielraum haben um das verschieben zu können. Am Schluss gibt es eine Bereinigung und dann müssen die Leute erreichbar sein. Wenn das nicht in dieser Zeit zu erwarten ist, hat man ein Problem. Und so kann man es vorverlegen. Diese Regelung ist bereits heute so.

Suter-Rapperswil-Jona: Das betrifft nur die National- und Kantonsratswahlen, die alle vier Jahre stattfinden. Im Sinn von der Verlässlichkeit für die Parteien, wieso ändert man es nicht, wieso macht man überhaupt diese Abstufung?

Kommissionspräsident: Auch bei 10 Wochen kann es eine problematische Konstellation geben. Mit dieser Formulierung ist es faktisch zwischen neun und zehn Wochen.

Art. 33 (Bezeichnung)

Suter-Rapperswil-Jona: Es soll keine missbräuchliche Bezeichnung gemacht werden können. Ist das auch damit gemeint?

Staatssekretär Braun: Ja.

Art. 34 (Unterzeichnung der Wahlvorschläge)

Wick-Wil: beantragt in Art. 34, Abs. 2 WAG-E die Unterschriften von 15 Personen zu streichen. Man hat anderes zu tun in den Parteien, dies ist unnötig Arbeit, die verlangt wird.

Kommissionspräsident: Das ist dasselbe, was wir bei den Majorzwahlen schon diskutiert haben.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Wick-Wil mit 5:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 37 (Rückzug)

Suter-Rapperswil-Jona: (im Namen der CVP-GLP-Delegation) beantragt in Art. 37 Abs. 2 WAG-E von 3 Personen auf 2 Personen zu reduzieren.

Das Quorum mit drei Personen ist zu hoch, es ist auf zwei zu reduzieren. Drei Personen lassen zu viel Spielraum. Grundsätzlich ist die Idee, dass man gültige Wahlvorschläge einreicht. Es soll verhindert werden, dass man Proforma-Kandidaturen einreicht und nachträglich gewechselt wird. Darum haben wir auch die Diskussion mit der Ordnungsnummer. Wenn man den Wettlauf hat, tendiert man dazu einzureichen und im Nachhinein jemanden auszuwechseln. Es kann einmal sein, dass etwas ist, dann gibt es eine Person, das genügt. Es betrifft nur National- und Kantonsratswahlen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Suter-Rapperswil-Jona mit 4:10 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Art. 38 (Einsicht)

Dudli-Oberbüren: Es wird festgehalten, dass auf Gemeindeebene Stimmberechtigten dieser Gemeinde Einsicht nehmen können. Beim Wahlkreis können Leute vom Wahlkreis Einsicht nehmen, aber bei Nationalratswahlen nur die Leute, die im Wahlkreis sind. Das verstehe ich nicht. Man hat die Möglichkeit alle Kandidaturen vom ganzen Kanton wählen und deshalb mache ich beliebt, dass man bei den Nationalratswahlen kantonsweit Einsicht auf die Wahlvorschläge hat.

Benedikt van Spyk: Bei den Nationalratswahlen ist der Wahlkreis der Kanton. Das legt das Bundesrecht fest.

Staatssekretär Braun: Die Staatskanzlei differenziert bei den Nationalratswahlen nicht, von welchem Wahlkreis ein Kandidat kommt.

Art. 42 (Listen)

Suter-Rapperswil-Jona: Ich beantrage, im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 42 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Die Listen bei Nationalratswahlen und Kantonsratswahlen, die in der laufenden Amtsdauer im jeweiligen Rat vertreten sind, erhalten Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen. Die übrigen Listen erhalten Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs. Vorzeitig eingereichte Wahlvorschläge gelten als am ersten Tag der Einreichfrist eingegangen. Bei am selben Tag eingereichten Wahlvorschlägen entscheidet das Los.»

Der Bund hat mehrfach darauf hingewiesen, dass man einen unnötigen Wettlauf verursacht um die Listeneinreichung unter den Parteien, damit man eine Liste-Nummer erhält, die in den vorderen Plätzen rangiert ist.

Wir beantragen, dass dieses System geändert wird, dass den Parteien, die bereits im Parlament vertreten sind, die ersten sechs Listenplätze (Ordnungsnummern) vorbehalten sind.

Es gibt die Variante des Kantons Zürich, dass man das nach Parteistärke macht, im dem Sinne ist der Antrag formuliert. Wir sind grundsätzlich offen, nach welchem System das erfolgen soll. Im Kanton Luzern wird es ausgelost: Die Auslosung der Nummern 1 und 6 unter den Parteien, die im Parlament vertreten sind und die anderen würden anschliessend rangiert, entweder nach dem Losverfahren oder nach Eingang, der Rahmen für die Modalitäten ist offen.

Zudem sollen die Unterlisten im sogenannten einstufigen Verfahren die gleiche Nummer wie die Hauptliste erhalten. Das macht es auch in der Kommunikation einfacher.

Böhi-Wil: Dem Antrag der CVP-GLP-Delegation ist zuzustimmen.

Wir unterstützen vor allem den Teil des Antrages, wenn es darum geht, dass die wählerstärkste Partei auch die Nummer 1 hat bzw. dass die Reihenfolge so festgelegt wird, wie im Kanton Zürich. Wir finden dieses Rennen um die Listen-Nummern unwürdig.

Der Vorschlag in der Vorlage ist nicht befriedigend. Wir sollten eine gewisse Sicherheit für alle

Parteien und den Wahlkampf schaffen, damit es von Beginn an klar ist, wer die Nr. 1 und die Nr. 2 ist. Man kennt die Parteienstärke, daher ist das ein Fortschritt gegenüber heute.

Kommissionspräsident: Bei den Kantonsratswahlen ist somit nicht zwingend die gleiche Partei bei jedem Wahlkreis die Nummer 1.

Böhi-Wil: Der formelle Antrag würde heissen:

«Die Reihenfolge der Vergabe von Ordnungsnummern erfolgt gemäss dem Wähleranteil der Parteien bei den entsprechenden letzten Wahlen.»

Suter-Rapperswil-Jona: Wir sind grundsätzlich offen. Man kann es durchaus auf Wahlkreisebene machen, dann repräsentiert es den jeweiligen Wahlkreis. Je nach Wahlkreis gilt ein anderes Parteiranking. Wir haben die Formulierung aus dem Kanton Zürich nahezu 1:1 übernommen. Wollen wir diese als Grundlage nehmen wollen für diesen Antrag? Ich mache beliebt, zuerst über den Grundsatz abzustimmen und dann die Details besprechen.

Etterlin-Rorschach: Der Antrag der CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen.

Der Antrag ist grenzwertig. Wir haben bereits ein Proporzwahlrecht, das an der Grenze ist, dass Stimmen entsprechend gewichtet sind im Vergleich zu den einzelnen Wahlkreisen. Nun will man systematisch grosse Parteien bevorteilen, indem sie die vorderen Nummern haben.

Thoma-Andwil: Der Vorschlag der CVP-GLP-Delegation ist eine nachvollziehbare demokratisch legitimierte Möglichkeit die Listen zu vergeben. Offensichtlich hat die Listennummer eine gewisse Relevanz. Das Losverfahren ist einem System unwürdig. Das ist wirklich das Letzte, was man noch machen kann. Ich finde es richtig, wenn man es auf die Wahlkreise herunter bricht.

Tinner-Wartau: (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen.

Wir möchten am bisherigen Modus festhalten. Es hat bis anhin funktioniert. Es soll nichts ohne Not geändert werden.

Böhi-Wil: Wir unterstützen den Antrag der CVP-GLP-Delegation, im Sinn von dieser Formulierung. Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, stellen wir den Antrag, auf das heutige, bestehende System zurückzukommen und nicht den neuen Mechanismus einzubauen.

Kommissionspräsident: Das ist ein grosser Unterschied: Heute kann man früher einreichen und erhält eine tiefere Nummer. Neu gibt es eine Sammelaktion bis zum festgelegten Tag.

Jäger-Vilters-Wangs: Ich ging davon aus, dass wir von der Stärkung der Wahlkreise sprechen. So wie der Antrag formuliert ist, heisst das, dass im Moment die SVP-Fraktion in jedem Wahlkreis die Nummer 1 ist.

Suter-Rapperswil-Jona: Das ist ein wichtiger Hinweis, das müsste man noch präzisieren. Es wäre pro Wahlkreis gemeint. Ansonsten ist es 1:1 geregelt wie im Kanton Zürich. Wir sind grundsätzlich offen, wie wir es machen sollen, aber wenn die Mehrheit der Meinung ist, dass man es pro Wahlkreis macht, dann können wir das so nachvollziehen und würden das entsprechend präzisieren.

Thoma-Andwil: Wir möchten klare Verhältnisse. Wahlkreise finden wir in Ordnung.

Jan Scheffler: Wenn man das entsprechend durchzieht, müsste man sagen, dass die Stärke im Rat für diesen Wahlkreis massgebend ist. Wenn jetzt eine Partei im Wahlkreis Werdenberg kein Mandat besitzt, dann kommt sie nicht in den Genuss dieser Vorzugsbehandlung, sondern wird genauso behandelt wie die übrigen Listen. Es wird die Stärke je Wahlkreis betrachtet in Bezug auf die Ratsmandate. Wir nehmen das Anliegen auf und arbeiten die Formulierung aus.

Jäger-Vilters-Wangs: Wir hatten im Wahlkreis Sarganserland eine spezielle Situation. Jörg Tanner-Sargans, der heute in der CVP-GLP-Fraktion ist, hatte eine eigene Liste. Die Bezeichnung der Liste war «Fokus Sarganserland». Er ist aber im Rat mit der GLP vertreten. Hat er mit dieser Liste das Recht auf einen Platz, egal wie die Liste heisst?

Thoma-Andwil: Man könnte auch Anzahl Sitze im Rat oder Wähleranteile nehmen. Es könnte ja sein, dass zwei Parteien pro Wahlkreis gleich viele Sitze im Rat haben. Also, 4 CVP, 4 SVP, dann haben wir einen Konflikt. Wird dann ausgelost oder nehmen wir die Wähleranteile? Wir können auch schon von Anfang an die Wähleranteile pro Wahlkreis nehmen.

Kommissionspräsident: Ich empfehle den Wähleranteil zu nehmen, die Klarheit ist grösser, aber die Wahrscheinlichkeit, dass eine Kommastelle gleich ist, ist kleiner. Bei den Sitzen ist das Risiko und die Wahrscheinlichkeit grösser.

Die vorberatende Kommission nimmt den Antrag Suter-Rapperswil-Jona im Namen der CVP-GLP-Delegation (Wähleranteil je Wahlkreis) im Grundsatz mit 9:6 Stimmen an.

Dudli-Oberbüren: Ich denke, dass somit der nächste Satz hinfällig ist «Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet ...», wenn wir ja den Wähleranteil haben. Jetzt haben wir darüber entschieden, dass der Wähleranteil pro Wahlkreis massgebend ist. Das ist ein Prozentsatz, dann ist der letzte Satz hinfällig.

Staatssekretär Braun: Es kann sein, dass es Listen gibt, die noch nie an Wahlen teilgenommen haben. Diese müssen wir auch berücksichtigen.

Kommissionspräsident: Die soeben intensiv geführte Diskussion, betraf die bestehenden Listen, die jetzt im Kantonsrat sind. Und bei den anderen müssen wir ja auch eine Reihenfolge haben.

Suter-Rapperswil-Jona: Der Satz muss unbedingt belassen werden. Das Anliegen war, dass diejenigen, die im Rat vertreten sind, nach Wählerstärke zugeteilt werden. Eine freie Liste kommt nachher, maximal Nummer sieben. Dort geht es nach Eingang nach dem System, wie das jetzt passiert. Wenn am gleichen Tag zufälligerweise die Freie Liste 1 und die Freie Liste 2 reinkommen, dann wird es ausgelost.

Thoma-Andwil: Die Formulierung enthält «Bei gleicher Sitzzahl entscheidet...», neue Parteien haben aber noch gar keinen Sitz.

Kommissionspräsident: Darüber haben wir nicht abgestimmt. Wir haben darüber abgestimmt, dass es nach der Massgabe von der Parteienstärke je Kreis geht. Und nun diskutieren wir die Anschlussfrage, was mit Listen oder Gruppierungen geschieht, die bei den letzten Wahlen nicht angetreten sind. Diese müssen auch irgendwo zugeteilt werden.

Benedikt van Spyk: Der Antrag müsste ergänzt werden, dass man den Wähleranteil je Wahlkreis berücksichtigt, für die im Rat vertretenen Parteien. Der Satz, «bei gleicher Sitzzahl...» ist nicht wirklich relevant. Und nachher kommt die Bestimmung, für diejenigen Listen, die noch gar nicht im Rat sind. Und bei denen wäre es, nach der bestehenden Regelung insofern klar, dass die nach dem so vorgesehenen Verfahren, das heisst, nach Eingang und die, die gleichzeitig sind, an diesem Tag ausgelost werden. Dies würde dem gestellten Antrag entsprechen.

Jan Scheffler: Ich stelle klar, dass diejenigen Parteien, die bisher nicht im Rat vertreten waren, aber beim letzten Mal angetreten sind, und diejenigen, die neu kommen, eine Gruppe bilden.

Tinner-Wartau: stellt den Ordnungsantrag, der verfasste Artikel soll den Kommissionmitglieder zukommen werden lassen.

Kommissionspräsident: Das Problem ist, wenn nur einer nicht zustimmt, ist ein Zirkulationsbeschluss nicht möglich in einer Kommission. Dann brauchen wir einen zweiten Sitzungstag.

Böhi-Wil: erkundigt sich, ob der Artikel heute Nachmittag vorgelegt werden könnte.

Kommissionspräsident: Wir kommen später auf Art. 42 Abs. 2 WAG-E zurück. Den Grundsatz haben wir mit 9:6 Stimmen beschlossen.

Art. 43 (Listenverbindungen a) Kantonsratswahlen und Wahlen der Gemeindeparlamente)

Etterlin-Rorschach: Ich beantrage, im Namen der SP-GRÜ-Delegation, Art. 43 wie folgt zu formulieren:

«Abs. 1 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen oder ihre Vertretungen können bei Kantonsratswahlen und Wahlen der Gemeindeparlamente übereinstimmend erklären, dass ihre Wahlvorschläge miteinander eine Listenverbindung bilden. ~~Sie bezeichnen einen dieser Wahlvorschläge als Stammliste.~~

Abs. 2 Unterlistenverbindungen sind nur gültig ~~Zulässig sind Listenverbindungen~~ zwischen Listen gleicher Bezeichnung, wenn diese sich nur durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

Abs. 3 ~~Unterlistenverbindungen sind unzulässig.~~

Abs. 4 (...)»

Sie sind nicht interessiert, das Wahlrecht proportionaler und gerechter zu gestalten. Sie haben sich nicht die Ausführungen zum «doppelten Pukelsheim» anhören wollen. Der Antrag, dass die Wahlkreise nicht mehr nach der Bevölkerung, sondern nach der Stimmberechtigten gerechnet

werden würde, wäre durchgegangen. Im letzten Moment wird man jetzt da auf eine Motion ausweichen. Ich gehe davon aus, die Motion wird früher oder später kommen.

Bei der Einreichung von Wahllisten soll die grösste Partei vorangehen und nachher geht die Kaskade hinunter. Bei den Listenverbindungen haben wir bereits ein grosses Defizit; das Bundesrecht zieht ein zweistufiges Verfahren vor mit Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen. Es gibt keinen plausiblen Grund, warum das im kantonalen Wahlrecht nicht auch so gehandhabt werden soll. Die Hürden in den kleinen Wahlkreisen sind bereits sehr hoch. In Deutschland haben die Parteien eine 5 Prozent Klausel, die eine Partei braucht, damit sie in den Bundestag einziehen kann. Wir haben eine knallharte 10 Prozent Hürde, dass es möglich ist für ein Mandat zu gehen. Es wäre nicht so, dass die Hürde halbiert würde, sondern wir würden mit Unterlistenverbindungen, wie es das Bundesrecht vorsieht, eine minimale Verbesserung schaffen.

Simmler-St.Gallen: Wenn 10 Prozent von gewissen Wahlkreisen unter Umständen nicht zählen, ist das aus demokratie-politischer Sicht wirklich schwierig. Die grossen Parteien sind in der Verantwortung. Dass man sich gegen Puckelsheim wehrt, und gleichzeitig die Listenverbindung untersagt, finde ich wirklich schwierig. Wir dürfen die Hürde zur Ausübung der demokratischen Rechte nicht zu hoch setzen. Diese sind aktuell sehr hoch. Da muss man wirklich den Schritt gehen und ein bisschen flexibler werden. Der Bürger ist mündig und fähig und darum traue ich dem Bürger auch zu, dass er versteht, was eine Listenverbindung ist. Die Listenverbindung ist explizit zu sehen. Darum habe ich da keine Angst vor strategischem Missbrauch. Auch bei den Nationalratswahlen funktioniert das gut. Ich bitte Sie, dieses Defizit in unserem Wahlsystem zu beheben.

Böhi-Wil: (im Namen der SVP-Delegation) Der Antrag ist nicht zu unterstützen. Ein Wahlsystem kann nie perfekt werden. Wenn man versucht, es zu perfektionieren, dann wird es immer komplizierter. Das System muss immer für diejenigen, die beteiligt sind, sprich die Stimmberechtigten möglichst transparent sein, damit sie wissen, wie es funktioniert. Mit Unterlistenverbindungen kann es extrem kompliziert werden für die Stimmberechtigten, um zu verstehen, wem gebe ich eigentlich meine Stimme, wenn ich für eine bestimmte Liste stimme oder nicht. Für die Nationalratswahlen gibt es das, das erfolgt gemäss Bundesgesetz. Ich bin der Meinung, das braucht es auch dort nicht.

Wick-Wil: Wenn ein Wähler oder eine Wählerin mündig ist, darf man ihr zutrauen, dass sie solche Raffinessen checkt. Wie wollen wir insbesondere einem Bürger oder einer Bürgerin in einem kleinen Wahlkreis erklären, wieso 8 Prozent einer Gruppe, die etwas will, permanent leer läuft. Das ist mehr als stossend. Die Stadt-St.Galler mit gut 3 Prozent können jemanden in den Rat senden und im Werdenberg schaut man mit 8 Prozent noch immer in die Röhre. Das ist hochgradig ungerecht. Das man den Puckelsheim nicht will, habe ich Verständnis, da gibt es Argumente dafür oder dagegen. Damit verbunden Listenverbindungen nicht zulassen, bei diesen krassen Unterschieden von Wahlkreisgrössen, dann verliere ich jedes Verständnis. Dann muss man im Mindesten zugestehen, dass man nicht in letzter Konsequenz für die Gerechtigkeit ist, in einem solchen System.

Böhi-Wil: Ein gerechtes System gibt es nicht. Das ist wie beim Steuergesetz, man kann probieren, es möglichst nicht zu ungerecht zu machen. Je mehr Sie solche Sachen regeln wollen, umso komplizierter wird es. Umso komplizierter wird es für den Stimmberechtigten, überhaupt noch den Überblick zu haben. Das ist immer eine Gratwanderung. Aber so wie es jetzt ist, möchten wir das lassen. So ist es am wenigsten ungerecht.

Etterlin-Rorschach: zu Böhi-Wil: Das Komplizierte für den Stimmbürger ist, dass bei Nationalratswahlen Listen- und Unterlistenverbindungen möglich sind, und ein halbes Jahr später gilt wieder ein anderes System. Es ist viel einfacher, wenn wir uns auf das System des Bundes einigen.

Kommissionspräsident: Vor 12 oder 16 Jahren wurde das geändert. Ich spreche nicht über die Gerechtigkeit, sondern zum System. Damals wurden bei den Kantonsratswahlen Unterlistenverbindungen untersagt. Wenn dem Antrag gefolgt wird, hat man wieder die Lösung von der eidgenössischen Wahl nach dem Bundesrecht. Das wäre wieder die gleiche Lösung, die wir bereits einmal hatten.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Etterlin-Rorschach mit 4:11 ab.

Pause

Jan Scheffler: Wir schlagen folgende Formulierung für Art. 42 Abs. 2 WAG-E vor:

Art. 42 Abs. 2 Satz 1: ~~Die Listen bei Nationalratswahlen und Kantonsratswahlen erhalten Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs. Bei Nationalratswahlen und Kantonsratswahlen erhalten je Wahlkreis die Listen von Parteien, die in der laufenden Amtsdauer für den betreffenden Wahlkreis bereits im jeweiligen Parlament vertreten sind, in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils im jeweiligen Wahlkreis Ordnungsnummern von 1 an aufsteigend zugewiesen.~~

Satz 1^{bis} (neu): Die übrigen Listen erhalten Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs zugewiesen.

Wir haben versucht, den Diskussionstand umzusetzen. Der erste Satz ist kompliziert, aber er bildet die Diskussion ab. Es wird im Vergleich zum Entwurf der Regierung ein weiterer Satz eingefügt (Satz 1^{bis}); dieser bezieht sich auf die übrigen Listen. An den bisherigen Sätzen 2 und 3 in Abs. 2 würde festgehalten: «Vorzeitig eingereichte Wahlvorschläge gelten als am ersten Tag der Einreichungsfrist eingegangen. Bei am selben Tag eingereichten Wahlvorschlägen entscheidet das Los.» Selbstverständlich beziehen sich diese beibehaltenen Sätze nur auf die übrigen Listen.

Suter-Rapperswil-Jona: Der Text ist nachvollziehbar und klar. Unser zweites Anliegen ist, dass Listenverbindungen mit einstufigen Verfahren (Junglisten), die gleiche Nummer bekommen. Wenn es zum Beispiel zwei Listen gibt, Ost und West, dann wären die dann 2a, 2b, etc. Das wäre auch im Hinblick auf die Transparenz wichtig. Es gibt bei Nationalratswahlen oft zwei Hauptlisten. Könnte man den Artikel dahingehend präzisieren?

Tinner-Wartau: Zuerst soll der vorgeschlagene Artikel bereinigt werden. Weitere Anliegen sind anschliessen zu diskutieren.

Raths-Thal: Als Mitglied der Redaktionskommission schlage ich vor, zu schreiben «bei Nationalrats- und Kantonsratswahlen.»

Simmler-St.Gallen: Wenn die SP wieder beschliesst, mit einer Frauen- und einer Männerliste anzutreten, dann bekommen wir die Nummern 1 und 2? Das müsste noch geklärt werden.

Staatssekretär Braun: Sie müssen differenzieren. Wenn Sie eine Listen-Verbindungs-Liste haben, die ein Sitz hat, dann kommt dieser in Satz 1 und wird nach Massgabe zu dem Anteil, den er dort hat. Suter-Rapperswil-Jona hat das Anliegen, dass sämtliche Listen einer Partei in einem Wahlkreis, wo diese Partei die Wählerstärkste Partei ist, von Frauen, Männern, Jung und Alt mit 1a, b, c, d besetzt. Das kann es ja wahrscheinlich nicht sein. Nach Massgabe der Sitze, wo auch eine Unterliste gemacht wurde, jetzt kein Sitz hat, dann kommt sie aus dem Satz 1 raus. Das ist das geltende Prinzip. Und wenn man das nicht will, dann muss man das Ganze ändern.

Kommissionspräsident: Ist es Rechtens und zulässig, was Nationalratslisten betrifft, dass man Nummer 1a und 1b oder 1.1. und 1.2. hätte? Der Grundsatz wurde aufgenommen, was wir einmal diskutiert und beschlossen haben, ohne damals schon genau die Konsequenz von bestehenden Verbindungen innerhalb der gleichen Partei zu lösen.

Dudli-Oberbüren: warnt davor, zusätzlich zu den Listen nach Buchstaben zu gliedern und es so komplizierter zumachen. Das wird in der Wählerschaft wahrscheinlich zu Missverständnis führen. Es sei denn, es gibt schon Beispiele von anderen Ländern oder Kantonen, die das bereits haben.

Suter-Rapperswil-Jona: Wieso soll es komplizierter werden. Art. 43 Abs. 2 WAG-E regelt genau, was bei der einstufigen Listenverbindung möglich ist. Das zweistufige haben wir ja vorab geregelt und zweistufig ist möglich. Es ist ja gut möglich, dass man für die Nationalratswahlen zwei Listen hat; Ost und West oder Frau und Mann. Es ist viel sinnvoller, wenn beide Listen die Nummer 2 haben, dann ist es auch für die Kommunikation viel einfacher. Eine Partei hat eine Nummer. Das Gleiche gilt für die Jungparteien. Es ist viel einfacher und viel transparenter auch für den Wähler.

Etterlin-Rorschach: Wir waren gegen den Antrag, Art. 42 WAG-E überhaupt zu ändern. Es zeigt, in welche Bredouille wir hineinlaufen. Ich stelle fest, wir vermischen die Listen mit den Listenverbindungen. Das ist ein weiterer Grund, um das ganze abzulehnen.

Thoma-Andwil: Was ist, wenn die SP bei den nächsten Kantonsratswahlen zwei neue Listen macht bzw. ihre Leute aufteilt und im Wahlkreis St.Gallen mit einer Frauenliste an und einer Männerliste antretet. Das muss man klären.

Dudli-Oberbüren: Ich sehe bei der Buchstaben-Untergruppierung die Gefahr, dass Leute einfach gleich die a-, b- und c-Liste in ein Couvert werfen und die sind nachher ungültig. Das gilt es zu bedenken.

Staatssekretär Braun: Nach Massgabe von dem Vorschlag, wird eine Liste beurteilt, ob es Kandidatinnen oder Kandidaten auf dieser Liste hat, die bereits im Rat waren und bereits Stimmenanteil hatten. Und übrigen Listen sind solche, die noch nicht Einsitz haben in einem Rat. Das ist das Unterscheidungskriterium. Je nachdem, wie viel Anteil die SP-Frauen gemacht haben im Verhältnis zu den Männern ist es 2 und 3.

Benedikt van Spyk: Man sieht gut, dass das Ganze sehr eng ineinander verzahnt ist und so eine Änderung zu vielen Folgefragen führt, die man am Anfang nicht ganz überblickt.

Die Frage von der SP zur aufgeteilten Frauen- und Männer-Liste ist jetzt nicht beantwortet. Die vorgeschlagene Formulierung löst den einfachsten Fall. Nun gilt es zu überlegen, was passiert, wenn Parteien, die im Rat vertreten sind, mit zwei Listen antreten, welche Nummern diese erhalten. Bekommen sie nachfolgende Nummern oder a) und b) und werden die verbundenen Listen gelöst oder nicht? Die Frage lässt sich im Moment gerade nicht ganz schlüssig beantworten. Will man tatsächlich etwas an der Grundkonstruktion von der Listenbezeichnung ändern, wo in den verschiedenen Konstellationen mit Listenverbindungen, der Möglichkeit von Aufteilung und Regionalisierungen zu zusätzlichen Fragen führen, die nicht ganz überblickbar sind.

Thoma-Andwil: Ich würde das jetzt eben darum unterstützen. Ich gehe nicht davon aus, dass sich bisherige Kantonsräte in einem Wahlkreis auf verschiedene Listen verteilen lassen werden. Die Vergangenheit hat das auch nicht gezeigt. Es ist möglich, dass es diese Situation vielleicht gibt, dann sind sie vorn mit 1 und 2, aber es gibt nicht 3 oder 4 Listen. Ich glaube nicht, dass es aufgrund der Nummern eine Listenflut gibt, da sind andere Kriterien entscheidend, wie viele Listen eine Partei einreicht. Ich glaube nicht, dass ein bisheriger Kantonsrat eine neue Liste macht, sich draufsetzen lässt und darunter 27 neue Kandidaten daraufsetzt. Dieses Szenario ist nicht hoch zu gewichten als Risiko.

Kommissionspräsident: Es geht nicht um die wahrscheinliche Variante, sondern darum, was passiert, wenn das eintritt. Das müssen wir uns schon überlegen, unabhängig von der persönlichen Wahrscheinlichkeit.

Tinner-Wartau: Mit Blick auf die Nationalratswahl-Liste: Es gibt eine Stammliste von der Partei und die hat vielleicht noch eine Männerliste und eine junge Liste. Darauf hat es vielleicht auch schon Leute, die schon im Amt sind. Es kann also dazu führen, dass sich die Reihenfolge noch sehr verschiebt, obwohl man meint, nach Parteistärke sei man Nummer 2 oder Nummer 3. Wenn man das präzisieren möchte, müsste man den Verweis auf die Haupt- oder Stammliste einer Partei machen. Es entstehen bei dieser Diskussion mehr Probleme als Antworten. Diese müssen sorgfältig beantwortet werden können, ansonsten sollten wir wieder zum alten System zurück mit dem Wettlauf.

Suter-Rapperswil-Jona: Es gibt andere Kantone wie der Kanton Zürich, der dieses Modell bereits hat. Es ist also nicht unmöglich. Um genau diese Punkte, die wir jetzt diskutieren, zu vermeiden, würde es Sinn machen, dass die Listen die gleiche Nummer haben. Wenn es bei den Nationalratswahlen eine Ost- und eine West-Liste oder eine Frauen- und eine Männer-Liste gibt, diese würden dann als 2a und die andere mit 2b bezeichnet. So hat man Klarheit.

Wir haben 6 Parteien vertreten im Parlament. 1 bis 6 ist für die Parteien, die im Rat vertreten sind und die sind in diesem Rahmen. Für alle neuen Parteien / Liste ist klar, sie sind ab Liste 7. So spielt es dann keine Rolle, welche Partei welche und wie viele spezielle Listen macht.

Jan Scheffler: Zur Frage der unterschiedlichen Listen (z.B. SP-Männer/SP-Frauen) und wie die bisherigen Mitglieder des Kantonsrates dann in dem Modell mit ihrem Stimmenanteil eingerechnet werden: Das nun eingblendete Modell stellt nicht ab auf die einzelnen Mitglieder des Kantonsrates, sondern auf den Stimmenanteil der Partei im betreffenden Wahlkreis. Das heisst, wenn es in der nächsten Wahl nicht mehr diese SP-Liste gibt, sondern zum Beispiel die Listen SP-Frauen und SP-Männer, ist nicht geklärt, ob die Listen unter SP subsumiert werden können oder ob das neue Listen sind. Man könnte allenfalls auch dazu noch eine zusätzliche Regelung treffen. Aber die Komplexität nimmt sicher zu.

Kommissionspräsident: Jeder Kantonsrat wird zunächst auf den Stimmenanteil «seiner Liste» abstellen. Wenn bei den nächsten Wahlen die Partei mit zwei Listen antritt, dann ist es schwer verständlich, wenn diese der zweiten Gruppe zugeteilt würden.

Wenn man ein neues System will, muss man sich auch für die Konsequenzen entscheiden.

Die Formulierung und die Überlegungen von der Grundsatzabstimmung sollen ausformuliert werden und an einem zweiten Sitzungstag diskutiert werden. Der Diskussionsstand zeigt je länger an, dass wir einen zweiten Sitzungstermin brauchen.

Tinner-Wartau: stellt den Ordnungsantrag, dass man einen zweiten Sitzungstag vorsieht. Die Diskussionen über die elektronische Abstimmung werden sicher länger gehen.

Kommissionspräsident: Die Kommission hat über einen zweiten Sitzungstag diskutiert. Auf jeden Fall muss der Termin den Delegationssprecher passen. Gemäss Umfrage wird der zweite Sitzungstermin auf den **Montag, 28. Mai 2018 von 7:45 bis max. 14:00 Uhr** festgelegt. Für ein Mittagessen vor Ort wird gesorgt.

Die Details werden mit der Einladung verschickt. Und diejenigen, die jetzt schon wissen, dass sie nicht kommen können, sollen jetzt schon intern in der Fraktion für eine Stellvertretung schauen, damit der Fraktionspräsident dem Kantonsratspräsidenten dies mitteilen kann.

Ich bitte die Staatskanzlei auf den 28. Mai 2018 der Kommission einen Vorschlag zu Art. 42 und der Listenverbindungsfrage zu machen, wie es zum Beispiel im Kanton Zürich gemacht wird. Den Grundsatz haben wir geregelt.

Ich stelle fest, es sind zu den bisher diskutierten Themen keine weiteren Abklärungsaufträge nötig.

Staatssekretär Braun: Ich mache die Differenzierung zwischen Listen, die neu geschaltet werden, worauf bisherige sind, (wo wir Wähler-Stärkenanteile haben) zu Listen, die in einem Rat keinen Wähleranteil haben. Ich habe Suter-Rapperswil-Jona so verstanden, dass Listenverbindungen auch von Listen, die keinen Wähleranteil haben, in den Genuss der Wählerstärkeanteile kommen sollen. Und das müsste man wahrscheinlich noch definieren. Dann ist für uns die Sache klar, wie wir es vorbereiten müssen.

Suter-Rapperswil-Jona: ich schlage vor, dass sich jeder im Hinblick auf die nächste Sitzung dazu nochmals Gedanken macht. Wir sind der Meinung, dass es besser ist, wenn alle unter der gleichen Nummer sind, einfach nicht gleich aufgelistet. Wir können es nächstes Mal besprechen.

Thoma-Andwil: Ich habe es so verstanden, bei Parteiwählerstärken redet von man Leuten, die auf der Liste sind. Das ist eigentlich der Auftrag den sie haben, egal wer drauf ist. Der Wähleranteil pro Wahlkreis ist massgebend für die Nummerierung der Liste.

Kommissionspräsident: So haben wir auch in der Grundsatzabstimmung abgestimmt. Die Frage ist, wenn es eine Aufteilung gibt bei den nächsten Wahlen, bekommt dann die stärkste Partei zwei oder drei Nummern nacheinander oder ist es dann eine Nummer mit Zusatz (z.B. a, b, c). Darum wollen wir die Lösung von anderen Kantonen kennen. Über die Wählerstärke haben wir abgestimmt.

Staatssekretär Braun: Wählerstärke ja. Wenn neue Listenverbindungen dazukommen von Jung, Alt, Frau, Mann, wo keine Wählerstärke definiert ist, die aber eine Listenverbindung eingehen mit einer Partei, die bereits eine Wählerstärke hat, dann darf doch diese Listenverbindung nicht Nutzer sein von der Wählerstärke, die bereits definiert ist. So habe ich die Fragestellung von Suter-Rapperswil-Jona verstanden.

Thoma-Andwil: Die Konsequenz wäre, dass z.B. SP Wahlkreis St.Gallen, wenn sie neu in den nächsten Wahlen nur noch mit einer Mann- und Frau-Liste kommen würden, nicht so wie vor vier Jahren, sie dann hinten dran wären. Und das wäre nicht richtig.

Kommissionspräsident: Wo die Listen erkennbar das gleiche umfassen, hat die Partei eine bisherige Wählerstärke, auch wenn sie neu mit mehreren Listen antritt.

Suter-Rapperswil-Jona: Vielleicht muss man unterscheiden zwischen Nationalrats- und Kantonsratswahlen. In den Kantonsratswahlen sind ja die zweistufigen Listenverbindungen nicht erlaubt und darum ist das auch weniger das Thema als bei den Nationalratswahlen.

Tinner-Wartau: Wir haben einen Grundsatz. Die Staatskanzlei soll abklären, was sind die Konsequenzen und wie ist die Handhabung gemäss Kanton Zürich. Wir sollten nicht in vielen Varianten differenzieren. Da muss dann noch jemand auf diesen Sekretariaten und bei den Parteien etwas davon verstehen. Sonst funktioniert das System nicht.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, zum Abklärungsauftrag an die Staatskanzlei, dass sie uns allenfalls Varianten unterbreitet, respektive informiert, wie es an anderen Orten geregelt ist, gibt es keine weiteren Bemerkungen. Die weitere Diskussion zu Art. 42 WAG-E ist mit Auftrag zurückgestellt.

Art. 47 (Stimmrechtsausweis)

Dudli-Oberbüren: Es sollen sämtliche Stimmrechtsausweise mit einem QR-Code versehen werden, somit kann die doppelte Stimmabgabe verhindert werden. Was natürlich zur Folge hätte, dass alle Gemeinden die Stimmzettel elektronisch einlesen würden.

Benedikt van Spyk: verweist auf Abs. 1 bst d. Damit ist es abgedeckt. In diesem Fall wäre es nicht so sinnvoll, wenn gewisse technische Elemente in das Gesetz aufgenommen werden. Denn wir werden vielleicht in 5 Jahren mit ganz anderen Möglichkeiten diese Prüfung machen.

Staatssekretär Braun: Das Anliegen von Dudli-Oberbüren ist, dass auch in Gemeinden, in denen nicht elektronisch abgestimmt wird, dieser Code auf den Stimmrechtsausweis kommt, sodass man auch dort überprüfen kann, dass beim brieflichen nicht doppelt abgestimmt wird. Ich meine, das sollte nicht in das Gesetz geschrieben werden, sondern wäre allenfalls Gegenstand eines Kreisschreibens oder von einer Weisung, wobei man das zuerst mit den Gemeinden anschauen müsste. Das wäre ein erheblicher Mehraufwand für die Gemeinden, die noch gar nicht eine elektronische Abstimmung anbieten.

Art. 49 (Stimmzettel a) Abstimmungen)

Schmid-Grabs: Was spricht gegen Kreuze wie bei den Majorzwahlen? Könnte man mit Kreuzen nicht die Datenqualität verbessern?

Tinner-Wartau: Bei Handschrift ist eher erkenntlich, ob Manipulationen erfolgten. Es wäre nur bei den kantonalen Abstimmungen so, weil bundesrechtlich etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Schmid-Grabs: Ich halte fest, das Authentifizierungsmerkmal des Schriftbilds geht beim E-Voting verloren.

Art. 50 (b) Majorzwahlen)

Etterlin-Rorschach: Ich bin sehr erstaunt, dass bei Majorzwahlen nur der Name aufgeführt wird (Art. 50 Abs. 1 Bst. a WAG-E). Ich meine, eine Berufsbezeichnung und eine Parteibezeichnung und «bisher» sei der Standard. Was ist der Grund hierfür?

Thoma-Andwil: Ich finde das genügend. Auch bei den Gemeindewahlen muss klar identifizierbar sein, wer gemeint ist, dann reicht das. Die Identifikation ist für mich massgebend und nicht, was alles sonst noch steht. Ich will nicht, dass wir aufgrund dieser Gesetzgebung, worin wir Pflichten aufschreiben, was draufstehen muss, mögliche ungültige Wahlstimmen generieren. Es soll so wenig wie möglich zur Identifikation aufgeschrieben werden müssen, damit der Wählerwille erkannt wird.

Raths-Thal: Ist der Wählerwille immer klar, wenn nur der Name und der Vorname darauf sein muss und es mehrere Personen mit demselben Namen in der Gemeinde hat?

Benedikt van Spyk: Der Gesetzgeber schreibt nicht vor, was draufstehen muss. Man hat sich bewusst beschränkt. Man könnte dies in einem Kreisschreiben ergänzen. Wenn weitere Identifikationsmerkmale darauf geschrieben werden müssen, kann es zu Fragen kommen, zur Gültigkeit, wenn nicht alle Merkmale auf dem Zettel stehen usw. Der Wähler muss eine eindeutige Bezeichnung machen, damit die Person klar erkennbar ist.

Tinner-Wartau: verweist auf den geltenden Art. 23bis Abs. 2 UAG, die bisherige Praxis funktioniert.

Art. 54 (b) Verlust oder Nichterhalt)

Dudli-Oberbüren: In den Erläuterungen in der Botschaft S. 47, letzter Satz, heisst es: «Sie (Person) bestätigt schriftlich, dass sie bis zum Zeitpunkt des Nachbezugs nicht an der bevorstehenden Wahl oder Abstimmung teilgenommen hat.» Diesbezüglich steht in Art. 54 WAG-E nichts. Genügt das auf Basis Kreisschreiben oder müsste das doch gegebenenfalls ins Gesetz genommen werden, dass das schriftlich festgehalten wird? In Abs. 2 steht nur: «Die stimmberechtigte Person muss glaubhaft darlegen... »

Staatssekretär Braun: Die Art und Weise ist Gegenstand der Operativität von diesem Geschäft. Ich meine, es ist ausreichend, wenn man das mit den Gemeinden in einer Weisung oder im Kreisschreiben regelt.

Benedikt van Spyk: Man kann es in das Gesetz aufnehmen oder man kann sagen, das regelt man im Rahmen des Kreisschreibens in der Praxis, wie wir es gehandhabt haben. Bei den Auslandschweizern ist fraglich, ob es sinnvoll ist, dass sie es schriftlich bestätigen müssen, weil sie in der Regel nicht da sind und es hin und her geschickt werden muss.

Es kann sein, dass in den Gemeinden diese Praxis uneinheitlich war. Es wäre wohl besser, wenn man das den Gemeinden überlässt oder im Kreisschreiben dann festlegt, wie das Verfahren dann ist für die Glaubhaftmachung.

Tinner-Wartau: Ich war noch froh um diesen Hinweis. Denn ich hätte die Frage interpretiert aufgrund des Gesetzesartikels, man kann am Schalter vorbeigehen oder telefonieren oder ein Mail schicken, ich habe es verloren. Ich mache beliebt, die Hürden sollen tief gehalten werden. Wenn man aber ein komisches Gefühl hat, kann man eine schriftliche Bestätigung verlangen. Es ist eine kleine Unebenheit zwischen Gesetzesartikel und Botschaft festzustellen.

Etterlin-Rorschach: Im Zusammenhang mit dem E-Voting wird diese Passage massiv entschärft, weil wir den QR-Code darauf haben.

Dudli-Oberbüren: beantragt Art. 54 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

«...muss glaubhaft darlegen und schriftlich bestätigen, dass sie... »

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Dudli-Oberbüren mit 1:10 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 1 Abwesenheit ab.

Art. 60 (Schreibunfähige Stimmberechtigte)

Kommissionspräsident: Gibt es in der Praxis Fälle, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird?

Thoma-Andwil: Ich kenne keinen solchen Fall. Das ist aber bereits die bestehende Lösung.

Art. 62 – 66 (Elektronische Stimmabgabe)

Simmler-St.Gallen: stellt den Ordnungsantrag, das Kapitel E-Voting am Schluss der Sitzung oder allenfalls am zweiten Sitzungstag zu beraten.

Tinner-Wartau: bittet, die Anträge zum E-Voting sollen bilateral bereinigt werden, damit sie am zweiten Sitzungstag gebeamt werden können und nur noch abgestimmt werden muss.

Kommissionspräsident: Die Anträge zu diesem Kapitel werden per Mail ein paar Tage vorher durch die Geschäftsführerin zugestellt. Wir verschieben die Beratung dieses Abschnitts auf den zweiten Sitzungstag.

Art. 67 (Ablauf)

Etterlin-Rorschach: In Abs. 4 geht es um das private Couvert. Ich weiss, der Standard ist, dass beim Stimmmaterial ein offizielles Stimmcouvert mitgeht. Dieses ist von den Stimmbürgern zu nutzen. Macht das Sinn, dass wir im Gesetz ein riesiges Theater um private Stimmcouverts machen? Das Management mit diesen privaten Couverts macht es wahnsinnig kompliziert.

Benedikt van Spyk: Wichtig ist, dass bei einer Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird und dazu braucht es ein Couvert. Dieser Sinn und Zweck wird auch bei einem privaten Couvert erfüllt. Die Überlegung war, dass man nicht zusätzliche ungültige Stimmabgaben hat.

Thoma-Andwil: Ein privates Couvert macht es überhaupt nicht kompliziert.

Tinner-Wartau: Wir haben immer Leute, die sich über die amtlichen Couverts stören, weil sie Löcher haben. Beim Aussortieren könnte man durch das Loch schauen. Mit dieser Bestimmung könnte man einem Stimmberechtigten sagen, wenn es gar nicht passt, nimmst du eben ein privates Couvert und dann hast du das Problem auch gelöst.

Egger-Oberuzwil: In unserer Gemeinde gehen an der Urne 30 bis 40 Couverts ein und davon ist ein privates, dann ist das Stimmgeheimnis nicht gewahrt. Es ist in der Praxis aber kein Problem.

Art. 71 (b) ausserhalb der Öffnungszeit)

Etterlin-Rorschach: Es wird verlangt, dass die Urne verschlossen wird und ich bin mich gewohnt, dass die Urne versiegelt wird. Ist das eine Abschwächung oder ist weiterhin die Meinung, dass die Urne eigentlich grundsätzlich versiegelt wird?

Egger-Oberuzwil: Wir haben Plomben.

Jan Scheffler: In Art. 30 UAG wird die Versiegelung nicht explizit angesprochen. Es ist dort ebenfalls von «verschliessen» die Rede, lediglich in einer grammatikalisch anderen Formulierung.

Art. 72 (Ungehinderter Urnenzugang)

Simmler-St.Gallen: Ich beantrage, in Art. 72 Abs. 2 Bst. b WAG-E «... oder Unterschriften...» zu streichen.

Unterschriften sammeln ist ein politisches Grundrecht und ich habe einfach Hemmungen, politische Grundrechte ohne zwingenden Grund einzuschränken. Ich sehe den zwingenden Grund nicht. Es ist klar, man kann kein Wahlmaterial verteilen, man kann keine Spenden sammeln. Ich sehe keinen Grund, warum das Unterschriftensammeln verboten werden soll.

Schmid-Grabs: (im Namen der SVP-Delegation) unterstützt diesen Antrag.

Tinner-Wartau: Da werden sich einige Leute genötigt fühlen, zu unterschreiben, weil sie ihren Stimmzettel reinwerfen gehen wollen. Unterschriften sollen ausserhalb von den Urnenöffnungszeiten gesammelt werden.

Egger-Oberuzwil: Ich unterstütze das Votum von Tinner-Wartau. Wenn Unterschriften gesammelt werden, kommen weniger Leute zur Urne, um diesen aus dem Weg zu gehen.

Tschirky-Gaiserwald: Ich stimme meinen Vorrednern zu. In Art. 31 Abs. 2 UAG steht genau das gleiche.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Simmler-St.Gallen mit 4:9 Stimmen bei 2 Abwesenheiten ab.

Art. 74 (Vortage a] Grundsatz)

Etterlin-Rorschach: Ich beantrage Art. 74 und 75 WAG-E zu streichen.

Wir machen einen entscheidenden Ausbau mit E-Voting. So haben wir einen weiteren Kanal, um das Wahl- und Abstimmungsrecht zu stärken. Die persönliche vorzeitige Stimmabgabe ist ein absolut alter Zopf. Vor 15 Jahren wurde das in Goldach bereits nicht mehr genutzt. Es wäre jetzt an der Zeit die Regelung ersatzlos streichen.

Wir werden deswegen kein Geld sparen, normalerweise baut man die Verwaltungsleistung aus, hier hätte man eine Möglichkeit etwa abzubauen.

Egger-Oberuzwil: Mein Vorredner hat absolut recht. In der Praxis läuft es so, dass der Mitarbeiter diese Stimme entgegennimmt und eine briefliche Abstimmung daraus macht. Wenn es vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben ist, können die Artikel ersatzlos gestrichen werden.

Benedikt van Spyk: Es ist eben bundesrechtlich vorgesehen und wir müssen das irgendwie regeln, wie das abläuft.

Etterlin-Rorschach: zieht aufgrund diesen Ausführungen den Antrag zurück.

Art. 76 (Fachanwendung)

Etterlin-Rorschach: Es geht um Computerprogramme, warum schreiben wir das nicht?

Benedikt van Spyk: Heute setzen wir das Computerprogramm «WAPSTI» ein. Es ist aber wichtig, dass wir uns nicht mit Begriffen an irgendeine Technologie binden, an ein Computerprogramm oder an eine digitale Lösung. Das geltende Gesetz hat gut 30 oder 40 Jahre gehalten, in dieser Zeit kann sich viel entwickeln. Fachanwendung ist eine Technologie, dieser Begriff soll offen gelassen werden, sie soll für eine gewisse Zeitdauer Bestand haben, unabhängig von der technologischen Entwicklung.

Tinner-Wartau: Ich lege meine Interessen offen als Verwaltungsrat von der Abraxas, die diese Fachanwendung «WAPSTI» anbietet. Man geht davon aus, dass diese irgendwann technologisch erneuert wird. Es ist sinnvoll auf eine Fachanwendung zu verweisen und nicht auf ein konkreteres Programm, weil man nicht weiss, was später kommt.

Art. 78 (Zeitliche Vorgaben)

Thoma-Andwil: beantragt die Streichung von Art. 78 Abs. 1 2. Satz inkl. Bst. a - c und Abs. 2 WAG-E.

Der Auszählungsbeginn einen Tag vor dem Wahl-oder Abstimmungsende finde ich vor allem bei Abstimmungen und Wahlen sehr heikel. Es ist aber eine Abwägung zwischen Geheimhaltung und der Geschwindigkeit.

Die Stimmzähler sind zur Geheimhaltung verpflichtet, ich unterstelle ihnen nicht, dies nicht einzuhalten. Irgendeine belanglose Bemerkung eines Stimmzählers, der am Vortag beginnt aus-zuzählen, könnte bei knappen Verhältnissen und vor allem bei schwierigen Situationen zu Klagen und Rechtsfällen führen. Wenn nur eine kleine Bemerkung von einem Stimmzähler verursacht, dass irgendwie einer doch zur Urne geht oder nicht, ist es eine Verfälschung. Dieser Gefahr sollten wir uns nicht ohne Not aussetzen.

Mir ist klar, die Geschwindigkeit ist wichtig. Es besteht jetzt schon eine Möglichkeit von Vorbereitungsarbeiten. Die Öffnung der Stimmcouverts und die Prüfung von den brieflichen Stimmabgaben kann schon vorher gemacht werden. Um dem Anliegen der Geschwindigkeit gerecht zu werden, sollte man sich gut vorbereiten und am Abstimmungsmorgen allenfalls früher beginnen. Konkret gewichte ich die absolute Geheimhaltung höher, als die mögliche Geschwindigkeit.

Suter-Rapperswil-Jona: Die CVP-GLP-Delegation teilt das Anliegen der Geheimhaltung. Das ist ganz zentral, in der Vergangenheit hat man sich auf kommunaler Ebene offenbar nicht immer ganz darangehalten. Wir haben in der Vernehmlassung explizit darauf hingewiesen. Abs. 2 regelt die Geheimhaltung explizit für das Stimmbüro sowie für die administrativen Arbeiten beigezogenen Personen. Somit ist das sichergestellt, weshalb wir den Streichungsantrag nicht unterstützen.

Egger-Oberuzwil: Es geht um Gemeinden mit mehr als 10'000 Stimmberechtigten. Für die Stadt St.Gallen und Rapperswil-Jona ist es wirklich zentral, dass sie am Samstag beginnen können. Dem Antrag soll nicht zugestimmt werden.

Kommissionspräsident: Es handelt sich um eine neue Bestimmung, oder? Die Praxis wird legalisiert.

Staatssekretär Braun: In der alten Regelung gab es eine Bestimmung, die den Gemeinden mit mehr als 10'000 Stimmberechtigten den Start der Auszählung durch Reglemente lösen können. Und das Reglement musste durch das zuständige Departement oder die Staatskanzlei genehmigt werden. Es ist die Praxis überschrieben worden in das neue Recht.

Raths-Thal: Wir bereiten alles vor, dass wir am Abstimmungssonntag zählen können. Damit wir zeitlich fertig werden, denn die Resultate werden verlangt. Ich mache es so, damit ich rechtzeitig fertig bin.

Thoma-Andwil: Unsere Gemeinde öffnet die Couverts nicht vor dem Sonntagmorgen, weil wir kein solches Reglement haben und auch keine Genehmigung des Departementes. Die Öffnung soll erst am Abstimmungstag erfolgen und die Stimmzähler sollen den Raum erst verlassen, wenn es fertig ist und nicht vorher mit irgendwelchen Informationen rausgehen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Thoma-Andwil mit 4:9 Stimmen bei 2 Abwesenheiten ab.

Raths-Thal: beantragt Art. 78 Abs. 1 Bst. a WAG-E wie folgt zu ändern:
«in Gemeinden mit mehr als ~~10'000~~4'000 Stimmberechtigten;»

Benedikt van Spyk: Die Bundeskanzlei hat gewisse Vorbehalte gegenüber dieser Regelung. Sie versteht die Praxis ab 10'000 Stimmberechtigten, da es einen sachlichen Grund hat. Darunter findet sie es aber nicht vertretbar. Ich würde darum ungern mit der Bundeskanzlei diese Bestimmungen neu verhandeln.

Raths-Thal: zieht den Antrag zurück.

Art. 81(Verfahren b) elektronisch abgegebene Stimmen)

Kommissionspräsident: Dieser Artikel wird zurückgestellt und mit Art. 62 – 66 WAG-E beraten.

Art. 85 (Zusammenzug beim Kanton)

Suter-Rapperswil-Jona: Ich beantrage, im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 85 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Die Staatskanzlei ermittelt umgehend das vorläufige kantonale Ergebnis und macht es öffentlich.»

Das Resultat soll nicht nur umgehend ermittelt, sondern auch umgehend veröffentlicht werden. So wird nicht eine Zeit im Voraus vorgegeben, wann die Ergebnisse kommuniziert werden, sondern wenn die Ergebnisse vorliegen, werden sie sogleich kommuniziert. Heute warten alle in der Pfalz auf die Ergebnisse und müssen ausharren bis zum vorgegebenen Zeitpunkt. Obwohl die Ergebnisse vorliegen. Sobald die Ergebnisse ermittelt und sauber überprüft sind, sollen sie kommuniziert werden.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Suter-Rapperswil-Jona im Namen der CVP-GLP-Delegation mit 6:5 Stimmen bei 1 Enthaltung und 3 Abwesenheiten zu.

Tinner-Wartau: Man bezeichnet in Abs. 1 die Staatskanzlei bewusst als zuständige Stelle des Kantons, dies wäre allenfalls zu ändern, wenn eine Departementsreform gemacht wird. Aufgrund der umgehenden Ermittlung und Öffentlichmachung steigt der Druck auf die Gemeinden nochmals erheblich, dass da schneller gezählt wird.

Staatssekretär Braun: Ich gehe auch davon aus, dass der Prozess der ganzen Plausibilisierung vom Wahlbüro zu der Gemeinde in der gebotenen Seriosität durchgeführt wird. Das Wahlbüro entscheidet schlussendlich, zu welchem Zeitpunkt die Resultate bekannt gegeben werden. Es muss die Folgen von allfälligen zu frühen Bekanntgaben im Auge behalten. In der ursprünglichen Fassung war es das zuständige Departement und nach Ermächtigungsverordnung kann das die Staatskanzlei sein. Die Regierung fand dann aber, im Interesse der Klarstellung, dass die Staatskanzlei mit dem Dienst für die politischen Rechte zuständig ist.

Art. 92 (Massgebends Mehr und Ergebnis)

Suter-Rapperswil-Jona: (im Namen der CVP-GLP-Delegation) beantragt am bisherigen System festzuhalten.

Wir sind kritisch gegenüber der neuen Berechnung des absoluten Mehrs. Die leeren Stimmen sollen nicht mehr mitgezählt werden. Diese sind in der Regel ein Ausdruck von Protest oder Nicht-Einverständnis zu verstehen und somit wird das absolute Mehr heruntergesetzt. Die ungültigen Stimmen sollen nicht mitgezählt werden, das ist für uns in Ordnung.

Thoma-Andwil: (im Namen der SVP-Delegation) unterstützt den Antrag Suter-Rapperswil-Jona. Die leeren Stimmen sind eine gewisse Willensbekundung im ersten Wahlgang, die durchaus einen zweiten Wahlgang provozieren könnte, was möglicherweise der Wille der Stimmberechtigten ist.

Benedikt van Spyk: Die Differenzierung zwischen leeren und ungültigen Stimmen funktioniert nicht. Wir gehen heute von den Stimmzetteln aus. Mit dem neuen System geht man nicht mehr von den gültigen Stimmzetteln aus, sondern wer gültige Stimmen abgegeben hat. Diese werden zur Berechnung genommen. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, müsste man zum alten System zurück.

Suter-Rapperswil-Jona: Unser Anliegen ist, dass man die Willensbekundung, die mit den leeren Stimmen zum Ausdruck kommt, mitberücksichtigt werden. Dann geht man zur alten Regel über.

Staatssekretär Braun: Die meisten Kantone in der Schweiz berechnen es das absolute Mehr mit der Methode, wie wir sie vorschlagen. Mit dieser Methode hatte man zum Teil unnötige zweite Wahlgänge.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Suter-Rapperswil-Jona im Namen der CVP-GLP-Delegation mit 8:5 bei 2 Abwesenheiten zu.

Art. 90 (Zu ermittelnde Werte)

Tschirky-Gaiserwald: erkundigt sich, was die ungültigen Stimmen in einem Majorwahlzettel gemäss Abs. 1 Bst. b WAG-E sind.

Benedikt van Spyk: Das sind die in Art. 91 der Fall. Es gibt ja nicht nur die ungültigen Stimmzettel, es gibt auch die ungültigen Stimmen. Nämlich dann, wenn man die Person ankreuzt und durchstreicht. Dann ist nicht klar, ob die Person gewählt oder gestrichen werden sollte. Dann ist die Stimme für diese Person ungültig.

Wenn man die Berechnungsmethode in Art. 92 WAG-E umstellt, dann macht es keinen Sinn, wenn man die leeren und ungültigen Stimmen erfasst. Dann kann man einfach die gültigen Stimmen erfassen. Das diene eigentlich dazu, dass man die Berechnung des absoluten Mehrs gegenprüfen kann.

Neu braucht man das nicht mehr, damit kann man da administrativ vereinfachen. Man erfasst einfach die gültigen Stimmen. Das entspricht auch dem, was man heute gemacht hat.

Folgender Passus in Abs. 1 Bst. b kann gestrichen werden: ~~«sowie die Zahl der leeren und der ungültigen Stimmen.»~~

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Tschirky-Gaiserwald mit 8:5 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu, Art. 90 Abs. 1 Bst. b entsprechend zu ändern.

4.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Am zweiten Sitzungstag, Montag, 28. Mai 2018 um 7:45 Uhr fahren wir mit der Spezialdiskussion von Art. 94 ff. sowie den Art. 62 – 66 und 81 WAG-E zur elektronischen Stimmabgabe fort. Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 17:00 Uhr.

St.Gallen, 30. Mai 2018

Der Kommissionspräsident:



Karl Güntzel
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 22.18.08 «Gesetz über Wahlen und Abstimmungen» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. März 2018); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Präsentation Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, Regierungspräsident und Staatssekretär; *an der Sitzung ausgeteilt*
3. Präsentationen E-Voting-Projekt des Kantons St.Gallen, Benedikt van Spyk; *an der Sitzung ausgeteilt*
4. Anträge der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2018; *mit zweiter Einladung zugestellt*

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Regierungspräsident Freddy Fässler
- Staatskanzlei (3)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GSMat / re)